Diss. Breslau
1928.
A. Tichy

Die staatsrechtliche Stellung des Kaisers von Japan unter besonderer Berücksichtigung des Kaiserlichen Hausgesetzes

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Alois Tichy

1928

Spezial - Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen K.-G. Ohlau in Schlesien

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterst.: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. jur. et phil. Helfritz

Meinen Eltern!

Gliederung.

Literatur.

Arimori, S., D. Staatsrecht von Japan, Diss. Straßburg 1892.
Asakawa, The early institutional life of Japan: A study in the reform of 645 A. D., Tokyo 1903.
Aston, W. G., Nihongi, Chronicles of Japan: from the earliest times to A. D. 697. 2 vol. London 1896.
— Shinto: the way of the gods. London 1905.
Baelz, Kaiser Mutsuhito und die Stellung der japanischen Kaiser in Staat und Volk, Geist des Ostens, 1. Jahrg. S. 334.
Becker, Annotated civil code of Japan, 4 vol. Yokohama 1909—1910.
Brandt, v., Max, Ostasiatische Fragen, Berlin 1897.
— Die chinesische Philosophie und der Staatskonfuzianismus, Stuttgart, 1898.
— Japan, China und Korea, in Helmolts Weltgesch., Bd. 2, Leipzig und Wien 1902.
— 33 Jahre in Ostasien, 1901.
Brunn, P., D. jap. Verfassungsurkunde, Reclams Universalbibliothek, 3796, für alle Zitate aus der Verfassung.
Büchel, H., D. Finanzen Japans, 1908.
Challaye, F., Au Japon et en Extrême-Orient, Paris 1905.
— Morals et religions, Paris 1909.
Chamberlain, B. H., Things Japanese, London, 1902.
— Kojiki or Records of Ancient Matters, Transact. Asiat. Society Japan, Supplement to vol. 10.
— The invention of a new religion, (from the Literary Guide and Rationalist Review) The Japan Chronicle, Sunday, 24. Dezember 1911.
Chen Huang Chang, The economic principles of Confucius and his School, 2 vol. 1911.
Clavery, E., La situation financière du Japon, 1908.
Clemen, C., D. nichtchristl. Kulturreligionen in ihrem gegenwärtigen Zustand, 1921.
Chronicle, The Japan, Kobe, Wochenausgabe.
Dening, W., Confucian philosophy in Japan, Transact. As. Soc. vol. 36.

Dumolard, H., Le Japon politique, économique et social, Paris 1903.
Erich, Studien über d. Wesen u. d. Zukunft d. monarch. Staatsform, Bl. f. vergl. Rechtsw. 13/1918 Sp. 177 ff.
Faber, E., Lehrbegriff des Konfuzius, Hongkong 1872.
Florenz, K., Jap. Mythologie. Nihongi: Zeitalter der Götter, Suppl. d. Mitteilg. d. Dtsch. Gesellsch. f. Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Tokyo 1901.
— Jap. Annalen A. D. 592—697. — Nihongi: Buch 21—30, Suppl. d. Mitteilg., 2. Aufl., Tokyo 1903.
— D. staatliche u. gesellschaftliche Organisation im alten Japan, Mitteilg. Bd. 5, Yokohama 1892.
— D. Shintoismus, in der Kultur der Gegenwart, herausg. v. P. Hinneberg, Teil 1, Abt. 3, 1. Berlin 1906.
— Geschichte d. jap. Literatur, Leipzig 1906.
— D. historischen Quellen d. Shintoreligion, Göttingen 1919.
Franke, O., Ostasiatische Neubildungen, Beiträge z. Verständnis d. polit. u. kulturellen Entwicklungsvorgänge im fernen Osten, Hamb. 1911.
— Studien z. Geschichte d. Konfuzianischen Dogmas u. d. chinesischen Staatsreligion, Abh. hamb. Kol. Inst. 1920.
— D. Großmächte in Ostasien 1894—1914, Hamburg 1923.
Fukuda, T., D. gesellschaftliche u. wirtschaftliche Entwicklung in Japan, 42. Stück Münchener volkswirtsch. Studien, hrsg. v. Lujo Brentano, Stuttgart 1900.
Gollier, J., Essai sur les institutions politiques du Japon, Bruxelles 1903.
Grube, W., Religion und Kultus d. Chinesen, Leipzig 1910.
Gubbins, J. H., The Feudal System in Japan under the Tokugawa Shoguns, Transact. Asiat. Soc. Jap. vol. 15.
Hara, K., Histoire du Japon, Paris 1926.
Haushofer, K., Dai Nihon, Betrachtung über Groß-Japans Wehrkraft, Weltstellung u. Zukunft, Berlin 1913.
— D. jap. Reich in seiner geograph. Entwicklung, Wien 1921.
— Japan und die Japaner, Leipzig 1923.
Hearn, Lafcadio, Japan, ein Deutungsversuch, Frankfurt 1912.
Hozumi, N., D. Einfluß d. Ahnenkultus auf d. jap. Recht, Berlin 1901.
Hugelmann, G., Zur Lehre vom monarchischen Prinzip, Oest. Zeitschr. f. öff. Recht, 2/1915/16, S. 472 ff.
Ikeda, N., D. Hauserbfolge in Japan, Berlin 1903.

Inouye, T., Kurze Uebersicht über die Entwicklung d. philosoph. Ideen in Japan, Berlin 1897.

Ito, H., Commentaries on the constitution of the empire of Japan, 2. edition, Tokyo 1906.

Kaufmann, D. Staatslehre d. monarchischen Prinzips, 1906.

Kawakami, K., The political ideas of modern Japan, Tokyo 1903.

Kishi, Erbrecht Japans, 1891.

Klemann, Fr., Japan, wie es ist, 1921.

Knox, The development of religion in Japan, New York 1907.

Kobayashi, T., D. jap. Verfassung, verglichen mit ihren europäischen Vorbildern, Diss. Rostock, 1902.

Kohler, Studien aus d. jap. Recht, Z. f. vgl. Rechtsw. 10 S. 351, 376, Heft 3, Berlin 1892.

Krause, F. E. A., Ju tao fo, die religiösen und philosophischen Systeme des Ostens, 1924.

— Geschichte Ostasiens, 3. Bd. 1925.

Lehmann, Japan, Breslau 1925.

Lönholm, L., D. Strafgesetzbuch Japans, Yokohama, Bremen, Tokyo 1907.

Lowell, P., The soul of the Far East, London, 1888.

Matsudaira, D. völkerrechtlichen Verträge des Kaisertums Japan, Stuttgart 1890.

Mazelière, de la, Le Japon, 8. Bd., 1907—1923, insbesondere Bd. 6, Paris 1913.

Murdoch, J., A history of Japan, 3 Bd. 1903, 1910, 1926.

Nachod, O., Geschichte von Japan, Gotha 1906.

Nitobe, J., le Bushido, Paris 1927.

Nosawa, T., Etude sur la constitution du Japon, Diss. Genève 1895.

Okakura, K., les idéaux de l'orient, Paris.

Okubo, D. Entwicklungsgeschichte d. Territorialverfassung u. d. Selbstverwaltung Japans in politischer und insbes. wirtsch. Beziehung, Diss. Halle 1894.

Okuma, Sh., Fifty Years of New Japan, London 1909.

Rathgen, K., Japans Volkswirtschaft u. Staatshaushalt, Staats- u. sozialwiss. Forsch., herausg. v. Schmoller, Bd. 10, Teil 4, Leipzig 1891.

— D. Verfassung u. Verwaltung Japans, in der Kultur der Gegenwart, herausg. v. P. Hinneberg.

Rein, J. J., Japan, Bd. 1, Leipzig 1905.

Rieß, L., D. Volksgeist Japans u. d. Bushido, „Asien“ 1907, Heft 5—7.

Saito, H., Geschichte Japans, Berlin 1912.

Satow, E. M., The Revival of Pure Shinto, Transact. Asiat. Soc. Japan 3, 1. Appendix.

Saussaye, de la, Lehrb. d. Religionsgesch., 2. Bd.

Schiller, E., Shinto, d. Volksreligion Japans, Berlin 1911.

Scott, J. W. R., The foundations of Japan, 1922.

Smend, D. preuß. Verfassungsurk. im Vergleich mit der belg., Diss. Göttingen 1904.

Stein, Ernst v., Japan u. seine neue Verfassung, Oest. Monatsschr. f. d. Orient, herausg. v. Orient. Museum in Wien, 15. Jahrg. 1889.

Stein, Lorenz v., Studie zur Reichs- und Rechtsgeschichte Japans, ebendort, 13. Jahrg. 1887.

— Zur Geschichte d. heutigen Finanzwesens von Japan, ebendort, 10. Jahrg. 1884.

Stern, J., Naturrecht u. Weltrecht im Lichte d. Rechtsentwicklung Japans u. Chinas, 1927.

Tagore, R., D. Geist Japans, Leipzig 1921.

Tsugaru, F., D. Lehre v. d. jap. Adoption, Berlin 1903.

Ueberschaar, Johannes, d. Stellung d. Kaisers in Japan, eine staatsrechtlich-historische Skizze, Philos. Diss. Leipzig 1912.

— Preuß. u. jap. Verfassungsrecht, ein kulturgeschichtlicher Beitrag zu dem Thema Rezeptionen und Renaissancen, Mitteilg. d. Dtsch. Ges. f. Natur- und Völkerk. Ostasiens, Bd. 14, Tokyo 1913.

— D. Eigenart der jap. Staatskultur, 1925.

Unser Vaterland Japan, ein Quellenbuch, geschr. von Japanern, Leipzig 1904.

Uyehara, G. E., The political development of Japan 1867—1907, London 1910.

Yoshida, S., Geschichtliche Entwicklung der Staatsverfassung u. d. Lehnswesens von Japan, Diss. Bonn 1890.

Weitere Literatur in den Anmerkungen.

§ 1.

Die rechtshistorische Entwicklung im Ueberblick.

Die Geschichte baut nie alles völlig ab, sie überbaut. Die japanische Verfassung erhebt nicht den Anspruch, die Staatsordnung in Gesamtheit von Grund auf neu zu gestalten. Sie bedeutet vielmehr die Selbstbeschränkung des Kaisertums, das seinen Rechtsgrund nach wie vor nicht aus der Verfassungsurkunde herleitet und im übrigen in seiner historischen Machtfülle erhalten bleibt. So ist in Japan das öffentliche Recht des absoluten Staates in Geltung geblieben, soweit es nicht ausdrücklich mit dem neuen Verfassungsrecht in Widerspruch steht. Sehr oft tritt der ältere Rechtsstoff in inneren Gegensatz zu der neuen Rechtsordnung, ohne daß er sich in die Formen des konstitutionellen Systems einfügen ließe. Gerade in Japan bietet die Ueberwindung dieses Widerspruchs zwischen alten und neuen Elementen des Staatsrechts besondere Schwierigkeiten, die den eigenartigen Verhältnissen zuzuschreiben sind, die zur Einführung der konstitutionellen Staatsform drängten.[1] Die wissenschaftliche Behandlung muß sie würdigen. Zur vollen Klarstellung dieser Rechtsprinzipien ist eine rechtshistorische Einleitung unumgänglich.

Im Anfange der Entwicklung steht die Gentilverfassung, der patriarchalische Geschlechterstaat.[2] Die gens, das uji ist eine schwer zu definierende Rechtseinheit, die der deutschen Sippe ähnelt. Hervorzuheben ist die Gesamthaftung des Gebildes. Bei Streitigkeiten innerhalb der Sippe entscheidet die Familiengerichtsbarkeit. Die uji sind Organe des Staates, die Häupter Staatsbeamte, ohne daß dieser Umstand ihr Untertanenverhältnis dem Kaiser gegenüber ändern würde. Dieser familienrechtliche Verband bildet gleichzeitig eine fest gefügte, religiöse Einheit, worauf in anderem Zusammenhange einzugehen ist. Diese erste Form bildet den Ausgangspunkt der staatsrechtlichen Entwicklung Japans. Der Kaiser erscheint als der höchste Richter in den Streitigkeiten unter den Oberhäuptern der gentes, fungiert also als gemeinsames Oberhaupt über die Ge-

1) Vgl. für den Text Smend, aaO. S. 1 f.
2) vgl. Florenz, „Die staatliche und gesellschaftliche Organisation im alten Japan", Mitteilungen, Bd 5, Heft 44.

samtheit der gentes. Sein Wille erstreckte sich unmittelbar nur auf die Gentilhäupter, erst indirekt auch auf die Gentilangehörigen. Der Japaner tritt somit als sozialer Typus, als Kollektivmensch in die Geschichte, ein Wesenszug, den er bis in die neueste Zeit hinein nicht abgelegt hat.[3]

Mit der Rezeption der Gesetze der chinesischen Tangdynastie, die die zweite Periode einleitet, blieb der Kaiser nicht mehr der Landesvater im alten Sinne, er wurde der absolute Souverän in der heutigen Bedeutung des Wortes. Es galt nunmehr das Prinzip der direkten Herrschaft des Kaisers über sämtliche Untertanen, der Kaiser war unumschränkter Herr über Leben und Tod und Eigentum aller seiner Untertanen.[4]

Bis zum 12. Jahrhundert erhielt sich die absolute Machtstellung des Kaisertums in unbeschränkter Zentralgewalt. Seitdem macht sich immer stärker die Macht einflußreicher Provinzfamilien des Adels bemerkbar, ein Umstand, der zur Bildung eines Hausmeiertums, des Shogunats, führte.[5] Das Zeitalter des Feudalismus (1192—1867) bleibt fortdauernd durch den eigenartigen Dualismus einer tatsächlichen und rechtlichen Herrschaft gekennzeichnet. Der Shogun regierte das ganze Land völlig unumschränkt, wenn auch als Rechtsfiktion im Namen des Kaisers. Im § 18 des Gesetzes Kobuhôsei (unter Hidetada 1615)[6] heißt es ausdrücklich, der Shogun übe seine Gewalt im Namen und Auftrage des Kaisers aus, der zum Schattenkaiser der Feudalverfassung wurde. Der Kaiser verlor die gesamte tatsächliche Macht, aber man wagte niemals im Laufe der Geschichte, an seine souveräne Stellung zu rühren, ein Verhalten, das nur aus theokratischen Gesichtspunkten heraus Erklärung finden kann. Der Kaiser bedeutete als religiöses Haupt nur einen Gegenstand der Anbetung, ein lebendes Symbol des Kultus. Es entwickelte sich ein materieller Rechtsanspruch auf den Erwerb des Shogunats, der seine besondere Ausgestaltung in einem eigenen Erbrecht erfährt. Nominell verleiht den Titel Shogun auch fernerhin als feierliche Ehrung der Kaiser. Die Provinzialfürsten übten in ihren eigenen Gebieten innerhalb der Grenzen, die ihnen die unbedingte Gehorsamspflicht dem Shogun gegenüber zog, sämtliche Hoheitsrechte aus. Der direkte Verkehr mit dem Kaiser war ihnen untersagt. Formell, nominell blieb der Kaiser Souverän,

3) Dazu Jellinek, Allg. Staatslehre, 3. Aufl., 1922, S. 83 f., 197 ff., 366.
4) Asakawa, The early institutional life of Japan: A study in the reform of 645 A. D. Tokyo 1903.
5) Jellinek, aaO. S. 316 ff.
6) Rudorff, 18 Gesetze des Iyeyasu, S. 4, Mitteil., Supplementheft Bd. 5, Tokyo 1889.

alleiniger Träger der Staatsgewalt, er war nie Untertan. Nur läßt er die ihm allein zustehende Regierungsgewalt in seinem Namen durch den Shogun ausüben. Dieser fühlte sich so als Mandatar des Kaisers zur Regierungsgewalt legitimiert und konnte jederzeit den Rechtsschein für sich geltend machen. Die Truppen des Shoguns hatten den zweifelhaften Auftrag, den kaiserlichen Hof zu bewachen, was natürlich einer Ueberwachung gleichkam. Der Shogun hielt es ferner für nötig, dem Kaiser ein Hausgesetz vorzulegen, das alle Angehörigen der kaiserlichen Familie auf die Beschäftigung mit Literatur verpflichtete und jedes militärische Studium untersagte. Ein otium cum dignitate war das Los.[7]

Die nähere Berührung mit dem Auslande mußte sehr bald die klare Einsicht der Notwendigkeit eines geschlossenen Einheitsstaates bringen. Rechtsschulen, die sich auf altchinesische und japanische Quellen stützten, weckten das Verlangen nach der alten Zeit, wo der von den Göttern stammende Kaiser unumschränkt regierte. Es wurde ausgeführt, die Shogunatswirtschaft sei nichts als eine Karikatur des früheren Verfassungszustandes, das Heil Japans liege in der Wiederherstellung der ursprünglichen Kaisermacht und der Abschaffung des Hausmeiertums, wo es keine Fürsten gegeben habe, und der Kaiser nicht allein nomineller, sondern einziger und tatsächlicher Herrscher des Landes gewesen sei.[8] Diese Gedanken, die sehr bald einen ausgeprägt agitatorisch-politischen Charakter annahmen, wurden die Stoßkraft der legitimistischen Bewegung, die zur Restauration des Kaisertums und der Abschaffung des Shogunats führte.

Für das Verständnis der heutigen Verfassung ist die Kenntnis der Gründe wesentlich, die zur Annahme des konstitutionellen Systems drängten. Man erstrebte die Macht, um frei bleiben zu können. Man europäisierte sich, um Europa Widerstand zu leisten und so besser japanisch zu bleiben. Von Europa wurden nur die Institutionen übernommen, die geeignet waren, die physische Macht zu vergrößern und die nationale Unabhängigkeit zu sichern.[9] Der Eindruck eines modernen Volkes mußte geweckt werden, um in die Völkerrechtsgemeinschaft als gleichberechtigtes Mitglied aufgenommen zu

---

7) Gubbins, The Feudal System in Japan under the Tokugawa Shoguns. Transact. Asiat. Soc. Jap. vol. 15.

8) Vgl. Florenz, Geschichte der japan. Literatur, S. 430 ff.; Yoshida, Geschichtliche Entwicklung der Staatsverfassung und des Lehnswesens von Japan, Diss. Bonn 1890; Rathgen, Die Entwicklung des modernen Japan, 1897; Uyehara, The political development of Japan 1867—1907, London 1910.

9) Vgl. Ranke, „Politisches Gespräch", S. 37 f.: „Das Maß der Unabhängigkeit gibt einem Staate seine Stellung in der Welt, es legt ihm zugleich die Notwendigkeit auf, alle inneren Verhältnisse zu dem Zweck einzurichten, sich zu behaupten. Dies ist sein oberstes Gesetz."

werden.[10] Denn der Mangel eines der europäischen Kulturauffassung entsprechenden Rechtes berechtigte die Staaten, die Anerkennung Japans als gleichstehenden Macht von einer Neuordnung des Rechts abhängig zu machen. Diese Erwägungen führten zur Gewährung einer Verfassung, die also nicht aus moralischen Gründen, sondern aus rein praktischen Gedanken heraus gegeben wurde.

Das Gottkaisertum wurde in formvollendeter Anpassung stark mit europäischem Kulturgut durchsetzt. Die Prinzipien des Machtgedankens blieben aber der schlechthin alles treibende Faktor dieser in Umwandlung begriffenen Zeit. Herrscher und Staat, die man bisher für eine unzertrennliche Einheit angesehen hatte, treten auseinander, je mehr im neuzeitlichen Geist die Nation erwacht und selbst zur Aktivität fortschreitet, um dem Kaiser fordernd gegenüber zu treten. Man zog es vor, nicht jenseits des europäischen Rechtsbereichs eine Sphäre brutaler Gewalt aufkommen zu lassen, sondern die neuen repräsentativen Bestrebungen in die Rechtsordnung des Alten einzugliedern, ein Vorgehen, das die vollste Erfassung der Lebensnotwendigkeiten und Lebensmöglichkeiten der eigenen Nation, einen verstärkten Sinn für die Eigengesetzlichkeit einer jeden Rechtsordnung beweist.

Das Kaisertum hatte den Mut, in dieser Zeit des Gärens und Kämpfens des liberalen Staatsgedankens und des nationalen Machtprinzips der neuen Ideen sich anzunehmen, um sich an die Spitze eines modernen Japan zu stellen. Dieses Verhalten beruhte auf der klaren Erkenntnis, daß jedes Volk, dessen nationale Ideologie schwindet, den außenpolitischen Auswirkungen des Weltnationalismus widerstandslos geweiht ist. Der Prozeß des Aufbaus des neuen Staatswesens verlief nun so, daß man der Gefährlichkeit der fremden Ideen dadurch zu begegnen suchte, daß man sie von höchster Stelle aus in beschränktem Maße geschickt aufnahm und vorsichtig und planmäßig durchzuführen unternahm. Japan hat den Beweis erbracht, wie gut sich die westlichen Neuerungen in die alte Staatsform einfügen ließen, in Japan hat es sich gezeigt, wie leicht es geworden ist, äußerlich Europäer zu werden, aber gleichzeitig die eigene Kultur unverändert aufrecht zu erhalten. Gerade dadurch, daß der Mikado sich uneingeschränkt in den Dienst der Europäisierung gestellt hatte und rücksichtslos ihre Durchführung unternahm, hatte er jede Gefahr vom Kaisertum abgelenkt und sogar die Neuerungen der Dynastie dienstbar gemacht. In diesem Vorgehen war

10) Vgl. Siebold, „Der Eintritt Japans in das europäische Völkerrecht", Berlin 1900.

die Tatsache, daß der Japaner seit Jahrhunderten im Kollektivbewußtsein groß geworden ist, der sozialpolitische Zug des japanischen Gemeinwesens eine wesentliche Förderung.

Das Jahr 1868 bildet den Ausgangspunkt für die Entwicklung Japans zum Verfassungsstaat im modernen Sinne, als der absolute Monarch den Eid leistete, eine Vertretung des Gesamtvolkes zu schaffen und alle Staatsangelegenheiten der öffentlichen Meinung zu unterbreiten. Die absolute Monarchie schränkte sich selbst dahin ein, die Mitwirkung des Volkes bei entscheidenden Maßnahmen heranzuziehen. Es entspricht nicht ganz den Tatsachen, wenn stets darauf hingewiesen wird, die japanische Verfassung sei vom Kaiser aus eigenem, freiem Entschlusse versprochen worden. Auch hier hat die Strömung der Zeit, zwar nicht so stürmisch wie in Europa, so doch zumindest fördernd nachgeholfen. Die Durchführung des Eides ließ lange auf sich warten, erst am 11. 2. 1889 erschien die Verfassung, der Belgien und Preußen zum Vorbilde gedient hatten. Der Uebergang zum konstitutionellen Staate war somit vollzogen. Mit der Verfassung wurde das kaiserliche Hausgesetz in 12 Kapiteln publiziert. Es trat am 1. 4. 1890 in Kraft.

Wenn die japanische Verfassung vielfach sich an die Sätze des preußischen Staatsrechts anlehnt,[11] so brauchen sie doch im Zusammenhang des japanischen Staatsrechts durchaus nicht dieselbe Bedeutung zu haben wie in dem der preußischen Verfassung. Ganz verfehlt wäre es, hieraus sogar auf die innere Gleichheit in der Struktur der verfassungsrechtlichen Systeme zu schließen. In der folgenden Abhandlung kann also die Vergleichung beider Verfassungsurkunden nicht direkt zur Interpretation des japanischen Grundgesetzes herangezogen werden, vielmehr wird sie in dieser Hinsicht eine mehr negative Verwertung finden. Gerade bei solchem Verfahren wird es sich klarer ergeben, warum dieselben Sätze in der japanischen Verfassung eine andere Tragweite haben müssen als in der preußischen, um so die besondere Eigenart der zu behandelnden Institutionen des japanischen Rechts treffender zu beleuchten.

§ 2.

Theokratische Elemente.

Japan stellt uns eines der dunkelsten Probleme der Weltgeschichte, die Uebertragung der Religion ins Politisch-Temporäre,

11) Ferner finden sich Anklänge an die belgische, bayrische, österreichische, sowie Erinnerungen an die spanische, portugiesische (1828) und rumänische Verfassung. Sehr selten sind solche an anglo-amerikanische Rechtsinstitutionen. — Vgl. Smend, S. 3.

die Verwandlung theologischer Vorstellungen ins juristische Denken, ins Denken der Kategorien. Deshalb müssen sich in diesem Abschnitt mit der rein juristischen Forschung die Religionswissenschaften zu enger Zusammenarbeit vereinen.

Der Kaiser ist heilig, sagt Art. 3 RV.. Der Inhalt dieses Satzes ergibt die Tatsache, daß die obersten Sätze des japanischen Staatsrechts nicht auf der Verfassungsurkunde beruhen. Die Heiligkeit ist nicht mit der Formel „Von Gottes Gnaden" des europäischen Rechts identisch, wo sie nach und nach den staatsrechtlichen Sinn erhalten hat, „daß der Monarch von Gottes Gnaden von niemand als von Gott, d. h. von keiner irdischen Macht seine Herrschaft ableitet, daß insbesondere nicht das Volk befugt ist, sie ihm zu entziehen, und endlich, daß er nur seinem Gewissen, d. h., keinem Menschen außer sich selbst verantwortlich ist."[1] Von Gottes Gnaden „ist ein treffender Ausdruck im systematischen Sinne. Er besagt danach, daß der Träger der Staatsgewalt, der nur nach dem bedingten Inhalt einer gerade in Rede stehenden geschichtlichen Rechtsordnung angegeben werden kann, das letzte Wort der Entscheidung in den dortigen rechtlichen Dingen habe. Es kommt ihm zu über allen Besonderheiten und hinter allen möglichen Beschränkungen. Und er ist bei Ausübung dieser seiner Obliegenheit keiner anderen rechtlichen Instanz untertan, mithin nur verantwortlich seinem Gewissen und seinem Gott."[2]

In der Formel von Gottes Gnaden fehlt gerade all das, was der Art. 3 RV. zum Ausdruck bringen will, nämlich die Rechtsordnung in ihren besonderen Einrichtungen und Artikeln auf die Sanktion Gottes zurückzuführen, staatsrechtlich ein göttliches Recht des Monarchen zu konstatieren, die Monarchie als auctore deo condita zu begründen. Die Verfassung gibt sich als göttlich gesetztes Recht, ihr Inhalt wird auf unmittelbare göttliche Eingebung gestützt.[3] Der Kaiser führt in Ausübung seiner Herrschaft den göttlichen Willen aus als Instrument des Himmels. So heißt es in dem Kaiserlichen Eide, der die Verfassung begleitete: „... Wir erachten es für zuträglich, um den von dem Kaiserlichen Gründer Unseres Hauses und Unseren anderen Kaiserlichen Vorfahren erlassenen Anordnungen die nötige Klarheit und Bestimmtheit zu geben, die

---

1) Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht 1, S. 101; Daniel, „Die Kuralienformel von Gottes Gnaden", 1902; Maaßlieb, „Von Gottes Gnaden; ein Beitrag zur näheren Bestimmung des Begriffs der Legitimität", 1831.

2) Stammler, Lehrb. d. Rechtsphilosophie, S. 100.

3) Stammler, Lehrb. d. Rechtsphilosophie, § 52; derselbe, Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit, 1917, § 13; Jellinek, Allg. Staatsl. S. 667.

grundlegenden Rechtsprinzipien in ausdrücklichen Rechtsvorschriften niederzulegen."[4] Die Sonnengöttin Amaterasu, die Ahnfrau der Kaiserdynastie, als allmächtiger Gott wird durch die Verleihung des Staatsgrundgesetzes zum omnipotenten Gesetzgeber. Sie ist auch nach dem Verfassungsrecht der letzte Legitimationsgrund der staatsrechtlichen Stellung des Kaiserhauses, so „daß der Staat mit der Gründung einer bestimmten Verfassung sich von dem ihn begründenden Menschenwillen ablöse. Solange noch nichts bestehe, hätten allerdings die Menschen Macht und Fug, diese oder jene Verfassung festzusetzen, sobald das aber geschehen sei, und ein Staat nun bestehe, seien sie und ihre Nachkommen an diese alsdann bestimmten Staatsgesetze gebunden, eben weil der Staat göttliche Ordnung sei."[5] Kritisch ist hierzu mit Stammler zu bemerken: „Solche Versuche, die positiven Besonderheiten eines Rechtes von einer Autorität abzuleiten, die ihnen einen heiligen und unverbrüchlichen Charakter verleihen soll, gehen fehl. Das Recht entstammt in seinen Einzelheiten dem bedingten Verlauf des Menschendaseins. Es ist ein eigenartiges Wollen, dessen Inhalt als menschliches Streben erfaßt sein will. Einer geläuterten religiösen Auffassung kann daher nur die Annahme einer göttlich gesetzten Aufgabe entsprechen. Dagegen sind für jede einzelne dieser stofflich bedingten Besonderheiten eines Rechts keine anderen Ursachen zu suchen, wie natürlich erwachsende Bestrebungen bestimmter Menschen, und diese haben ihr also werdendes rechtliches Streben selbst zu verantworten und im Sinne des guten Wollens zu leiten und zu bewähren."[6]

Der Kaiser ist als Abkömmling der Sonnengöttin selbst ein göttliches Wesen. Ein der offiziellen Ueberlieferung angehörendes Edikt der Göttin Amaterasu, das die wichtigste theoretische Begründung des Herrschaftsanspruchs der Dynastie bringt, übergab Japan ihren Nachkommen zur Herrschaft. „Japan ist das Land, dessen Herrschaft meinen Nachkommen ewig gehören soll, und meine erhabene Dynastie soll blühen in alle Ewigkeit wie Himmel und Erde."[7] Dieses Edikt erhielt ihr Enkel, der der unmittelbaren göttlichen Sphäre angehörte. Deshalb heißt der Kaiser als göttlicher Abkömmling „Sohn des Himmels" oder „Himmelskönig".

Die beiden ältesten Geschichtswerke Japans, das Kojiki (712 n. Chr.) und Nihongi (720 n. Chr.) begründen das Kaisertum in

4) Arimori, S. 21; Hozumi, S. 26 f. sieht im Erlaß der Verfassung einen Akt der Ahnenverehrung, was auf dasselbe hinauskommt.

5) Stammler, aaO., S. 100 f.; Jellinek, Allg. Staatsl. S. 186 ff.; Stahl, Philosophie des Rechts 2, S. 176 f.

6) Stammler, aaO., S. 99 f.

7) Florenz, Nihongi, Mitteil., Tokyo, 1901, S. 185.

mythologischer Form, sind aber gleichzeitig die ersten Rechtsurkunden. Es ist die älteste und erste Beziehung, die zwischen Recht und Religion besteht. Religion bedeutet aber in Japan Geschichte. Die Tradition ist dort kein totes Gerippe, sondern das Gerüst des modernen Lebens geworden. Die Tradition ist nicht zur Dekoration verunstaltet, sie wird noch heute gelebt. Die staatsrechtliche Stellung des Kaisers von Japan ist im Grunde ein religiös-theologisches Problem. Die Rechtsstellung des Kaisers ist nicht allein Bestandteil der natürlichen Erkenntnis, sondern auch des japanischen Glaubens, ein simples Faktum der Religion. Dieses religiös-theologische Fundament der Monarchie als Apriori jeder eingehenden Darstellung erschwert ungemein gerade die juristische Rationalität der Rechtsstellung des Kaisers, weil das reine Verfassungsrecht nicht umfassend das Tatsächliche wiedergeben kann und ausschlaggebende Momente nicht zum Ausdruck bringt, weil sie nicht streng juristisch sind, aber um so mehr eine rechtsunterstützende Wirkung zeitigen. Es kann nie genug hervorgehoben werden, daß Japan eine heilige Geschichte hat, nicht nur eine profane. Diese heilige Geschichte bringt im Rahmen der shintoistischen Offenbarungen gleichzeitig die Geschichte eines partikularen Volkes. Die älteste Geschichte der Japaner gibt sich als eine Offenbarung der causa prima, nicht allein als die Darstellung der causae secundae, der Motive und der diese modifizierenden physischen, geographischen und völkischen Einwirkungen. Die Wissenschaft hat den Nachweis gebracht, daß die heilige Geschichte Japans auch das ist, was mit profaner Geschichte bezeichnet wird, aber ein darüber hinausgehender Rest verbleibt. Die Behandlung der staatsrechtlichen Stellung des Kaisers von Japan auf der Grundlage des Verfassungsrechts, des aktuellen politischen Prozesses kann dieses religiös-theologische Fundament nicht entbehren, weil sie in jeder Bestimmung des japanischen Staatsrechts dem lebendigen Kontakt mit ihr begegnet.[8] Dieses Fundament sanktioniert das Kaisertum als gottgewollt, also zuerst und zuletzt aus religiösen Motiven. Somit bleibt es auch der unhaltbarste Satz, daß der Japaner keine religiöse Lehre kenne.

So heißt es im Nihongi: „Als gegenwärtiger Gott das Reich regierender Kaiser von Nippon", „in ihrer Eigenschaft als Götter sollen meine Kinder die Herrschaft ausüben", „indem es Uns jetzt

8) Vgl. Thilo, „Die theologisierende Rechts- und Staatslehre", 1861. **Wu, Readings from Ancient Chinese Cods and other sources of Chinese Law and Legal Ideas. Michigan Law Review** 19, 502 ff., March 1921; M. W. Rappaport, Theokratie und Staatswesen (Jahrbuch d. internat. Vereinigung f. vgl. Rechtswissenschaft 8) 1910, S. 408 ff.

in unserer Eigenschaft als Gott zugefallen ist, zu regieren", „gegenwärtiger leiblicher Gott". Das japanische Verfassungsrecht schließt also den dogmatischen Glauben der Einheit von Gott und Kaiser, Thron und Altar in sich. Denn der Kaiser erscheint als Abkömmling der Sonnengöttin durch göttliches Gebot zur Herrschaft berufen. Auf Grund dieses Auftrages steht der Monarch an der Spitze des Reiches als der von der Sonnengöttin eingesetzte Mittler zwischen Himmel und Erde. Der Shintoismus[9] ist die Anwendung der uralten Religion Japans auf das heutige Verfassungsleben, wonach der Kaiser des göttlichen Rechts als der Hohepriester, als die Inkarnation des Göttlichen erscheint.[10]

In keinem Lande findet sich die Affinität der theokratischen Elemente und der politischen Interessen so weitgehend durchgeführt, wie gerade in Japan, wo wir eine nur dem religiösen Glauben vergleichbare Ueberzeugung von der Vollkommenheit und Notwendigkeit der Monarchie finden.[11] Weltliche und geistliche Macht stehen im Bunde. Beider Autorität jedoch beruht nicht auf menschlichem Belieben, sondern auf göttlicher Anordnung, die herrschende Macht gehört somit der sittlichen Weltordnung an. Die religiöse Weihe der Monarchie bedingt eine eigene, auf die religiöse Weltanschauung gegründete politische Machtstellung des Kaisertums. Bei ihrer Tendenz zum Absoluten kommt sie in ihren letzten Folgerungen zu der alles bedingenden Abstraktion, der Gottheit. So erscheint der jeweilige Kaiser als absolute Person[12], die eine konkrete Welt normwidriger, der logischen Erfassung sich entziehender, irrationaler Grundlagen des Staatsrechts darstellt.[13] Die einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde enthalten dagegen nur die rationale Präsenzform dieser theokratischen Fundamente, den säkularisierten Niederschlag rein theologischer Vorstellungen in der Rechtsstellung des Kaisers.[14]

---

9) A. M. Campbell Davidson, Present-Day Japan, London 1907, Kap. 3, insbes. S. 117—144.

10) Jellinek, Allg. Staatslehre S. 669 ff.; Ikeda, S. 35: „Denn in dem Momente, wo ein Mensch Kaiser wird, ist er ein Nachfolger der Göttin Amaterasu und erhält dadurch die Eigenschaft eines Gottes, die er auch nach seinem Tode behält."

11) G. Kato, A study of Shinto, the religion of the Japanese nation, Tokyo, 1926, vor allem die Kapitel: the anthropic aspect of Shinto deities; Shinto is the Japanese national religion of natural growth; ancient myths and the three divine imperial regalia; some deeper reflections upon the divine protection of the nation.

12) Ito, Kommentar zu Art. 3 RV. schreibt, der Kaiser könne weder „a topic of derogatory comment nor one of discussion" sein.

13) Nitobe spricht von der „moral basis" der Monarchie. „Such terms are not becoming a political vocabulary. Shey belong to a religious category." Aber er wendet sie an „in order to bring into clearer relief those aspects of monarchisme which are not covered by legal practices or political principles."

14) Hierzu Rappaport, „Das religiöse Recht und dessen Charakterisierung als Rechtstheologie", 1913; Deutsche Japanpost, Bd. 10, Oktober 1911—März 1912, Nr. 48

Gerade der Shintoismus hat durch die starke Sicherung der sittlichen Grundlagen des Staates in das Verfassungsrecht ein Element größter Dauerhaftigkeit gebracht, das noch heute seine vitale Kraft in der politischen Aktivität zum Ausdruck bringt.

In diesem Zusammenhange müssen einige Worte über den Kommentar von Ito gesagt werden, der über jeden Verfassungsartikel für die weitere Arbeit zu Rate gezogen ist.[15] Die offizielle Staatswissenschaft zitiert ihn in allen Fragen als unumstößliche Autorität, der Kommentar ist das Authentikum für jede Betrachtung. Jedem seiner Worte wird Ewigkeitswert beigemessen, obwohl gerade Ito keinen juristischen Kommentar liefern wollte, sondern einen politischen Zweck verfolgte. Der Kommentar ist die stärkste Predigt für den Glauben an die Theokratie, der vor dem Forum der juristischen Ratio auf bündige Beweise und pragmatische Argumente verzichtet. Aber er findet seine Legitimation dadurch, daß seine zugrunde liegenden Axiome unwiderlegbar sind, sie besitzen einen Gewißheitsgrad, der dem rationaler Beweise entspricht. Denn fruchtbare Fragestellungen aufzuwerfen, ist das eigentliche Verdienst dieses Kommentars, der große Probleme nur aufrollen, nicht lösen will, und deshalb weder schlechthin Recht noch schlechthin Unrecht haben kann. Wenn aber schon das Wort Itos wie das eines Religionsstifters gilt, so muß doch festgestellt werden, daß er gebraucht und vielfach mißbraucht wurde. Der Kommentar wurde entstellt, ergänzt, erläutert, verbessert, je nach Bedürfnis. Wenn auch Ito es nicht dulden konnte, daß das Dogma geleugnet wurde, das man zum Staatsdogma erhoben hatte, daß man an den Fundamenten des Verfassungsrechtes rührte, so hat er doch stets betont, daß ihm jede konstruktive Kritik willkommen war. Er hatte die Gefahren erkannt, die auch dem Kollektivstaat durch die Unterdrückung der Denkfreiheit drohen. Wenn auch Ito in seinen Ausführungen die unitas in necessariis forderte, so verlangte er ebenso die fruchtbare Ergänzung der geistigen Unabhängigkeit in der libertas in dubiis, um ein Erstarren in dekorativer Hierarchie und toter Dogmatik zu vermeiden.[16]

§ 3.

Die Staatsreligion.

Den grundsätzlichen Unterschied zwischen europäischem und japanischem Denken bildet die verschiedene Auffassung vom Wesen der

vom 24. 2. 1912 S. 8—12, Nr. 49 vom 2. 3. 1912, S. 9—11, Nr. 51 vom 16. 3. 1912 S. 12; Bd. 11 Nr. 5 vom 4. 5. 1912 S. 109—111.

15) Hirobumi Ito, **Commentaries on the constitution of the Empire of Japan, Tokyo, 1906.**

16) Ito zu Art. 28 RV.

Religionsgemeinschaft. Eine Trennung von Kirche und Staat ist in Japan schon deshalb nicht möglich, weil es dort eine Kirche im europäischen Sinne des Wortes überhaupt nicht gibt. Denn Kirche bleibt ein spezifischer Begriff des Christentums. Die Kirche ist in Europa grundsätzlich eine autonome, vom Staate gänzlich verschiedene Heilsgemeinschaft der Gläubigen. Sie ist eine überstaatliche, vom Staate unabhängige Organisation. Religiöse und staatliche Sphäre sind scharf getrennt. In Japan dagegen ist die religiöse Gemeinschaft mit der staatlichen identisch. Die Staatsangehörigkeit bedingt eine bestimmte religiöse Zugehörigkeit.[1] Das ursprüngliche Wesen der japanischen Gemeinschaft ist der Staat, die Shintogemeinde hat stets einen politischen Charakter gehabt. Als Herrscher dieses Staates wurde die Gottheit angesehen, als ihr irdisches Sprachrohr der Kaiser. Dies galt nicht nur als Glaubenssatz, sondern auch als Staatsgrundgesetz.

Der japanische Staat war im Ursprung eine Theokratie im wahrsten Sinne des Wortes. Der japanische Staat war Träger der religiösen Idee, ein Organ zur Realisierung eines göttlichen Auftrags. Religiöse und staatliche Gemeinschaft fallen zusammen, die Religion ist Staatsreligion, der öffentliche Kultus Staatsangelegenheit. Deshalb ist es unmöglich, von einer japanischen Kirche zu sprechen . Nicht Kirche und Staat, sondern Religion und Staat muß das Problem im japanischen Verfassungsrecht lauten. Der Staat ist religiöse Institution, das Recht Kultusvorschrift und religiöse Pflichtenlehre, der Kaiser zugleich Kultusdiener. Die Religion wiederum wird ein Mittel staatlicher Betätigung, das religiöse Leben wird in das staatliche einbezogen. Dies hat Nobushige Hozumi besonders klar zum Ausdruck gebracht:[2] „Daß die Gründung unseres Staates ein Akt der Ahnenverehrung war, zeigt schon das japanische Wort für Regierung: Matsurigoto, das wörtlich Angelegen-

1) So fordert Arimori in „Das Staatsrecht von Japan", daß jeder japanische Untertan, gleich ob Christ oder Buddhist, gleichzeitig Shintoist sein müsse, und daß die japanischen Nationalfeiertage, die zugleich shintoistische Festtage sind, von allen Staatsangehörigen, ob Christ oder Buddhist, gefeiert werden sollen. In diesem Zusammenhange muß auch Dr. Danjo Ebina zitiert werden, ein Führer der protestanischen Christen Japans: „Wenn auch die Aufforderung zur Ahnenverehrung nicht als wesentlicher Bestandteil der christlichen Lehre angesehen werden kann, so steht das doch nicht zu der Anschauung im Gegensatze, daß, als das japanische Reich gegründet wurde, seine ältesten Herrscher in Verbindung mit dem großen Geiste standen, der das Universum beherrschte. Die Christen mögen, ohne dadurch ihrem Glauben Gewalt anzutun, getrost anerkennen, daß die japanische Nation göttlicher Herkunft ist. Wenn wir uns vorstellen, daß die Kaiserlichen Ahnen in enger Verbindung mit Gott (oder den Göttern) standen, werden wir uns auch klar darüber werden, wie heilig das Land ist, in dem wir leben." Vgl. Ueberschaar, Die Eigenart der japanischen Staatskultur, eine Einführung in das Denken der Japaner, 1925, S. 22.

2) S. 24 ff.

heit der Verehrung bedeutet. Die Zeremonie des Seijihajime, des Beginns der Regierungstätigkeit, welche am 4. 1. stattfindet, besteht darin, daß der Kaiser von dem Ministerium den Bericht über die Angelegenheiten des Tempels der Daijingu, des ersten Kaiserlichen Ahnen, entgegennimmt. So, kann man sagen, beginnt die Wahrnehmung unserer Staatsgeschäfte mit der Ahnenverehrung. Saiseiichi, Einheit von Verehrung und Regierung, ist ein Ausdruck, den die Schriftsteller der älteren Zeit gewöhnlich für Politik und Regierung gebrauchen. Nach diesem Prinzip hatte sogar noch nach Einführung der chinesischen Zivilisation in alten Zeiten und nach der großen Reform der Taikaperiode (645—649 n. Chr.) das Ministerium für den Kultus den Vorrang vor allen übrigen Behörden, sogar vor den Staatsbehörden, die später einer Reorganisation unterworfen wurden und das Kabinett bildeten. Alle bedeutsamen Staatsangelegenheiten, wie die Verkündung der Verfassung, Kriegserklärung, Friedensschluß und Revision der Verträge mit den fremden Mächten, gingen gewöhnlich vom Tempel des ersten Kaiserlichen Ahnen aus. Obgleich die Angelegenheiten der staatlichen Verehrung, welche formell zu dem Ressort des Kultus gehörten, jetzt von dem Ministerium des Innern und dem Kaiserlichen Hausministerium verwaltet werden,[3] sind doch fast in jeder Session des Reichstages Anträge gestellt worden, die Regierung solle veranlaßt werden, das Ministerium des Kultus wiederaufleben zu lassen."

So sind auch heute noch priesterliche Funktionen des Kaisers erhalten. Der Kaiser ist Oberpriester des Nationalheiligtums in Ise, wo sich die Kultstätten für die göttlichen Ahnen der Dynastie finden.[4] Die Ausübung dieser oberpriesterlichen Aufgaben ist einem Kultvorsteher (Saishu) delegiert, der aus der Zahl der Kaiserlichen Verwandten ernannt wird, die Amaterasu im Namen des Kaisers verehrt und die Aufsicht über die Kultangelegenheiten ausübt. Wichtige Staatsangelegenheiten werden von priesterlichen Handlungen des Kaisers umrahmt.

Der japanische Staat beansprucht als durch göttliche Autorität gesetzt absolute Geltung und Ewigkeitswert.[5] Der Staat wird in sich zum Selbstzweck, wird zur göttlichen Institution erhoben,

3) Gerade dieses Moment dürfte für das Bestehen einer Staatsreligion schon in formellem Sinne sprechen.

4) Ise, das Mekka Japans, wo der Spiegel als Leib und Sitz der Gottheit, nämlich der Sonnengöttin Amaterasu, aufbewahrt wird.

5) Takebe, Professor an der Kaiserlichen Universität, schreibt der Staatsautorität, die im Kaiser personifiziert erscheint, Unfehlbarkeit zu. Anhänger Hegels wie Kateshi lehren einen mystischen Nationalismus, sprechen von der japanischen Nation als von einer Gottheit. Vgl. auch Heller „Hegel und der nationale Machtstaatsgedanke".

die das einzige Gesetz der Menschheit darstellen und alles umfassen soll.[6] Die Ueberspannung des Staatsgedankens erfolgte aber hier nicht auf Kosten des religiösen Prinzips, sondern gerade durch es. Der Shintoismus als die Religionsform des japanischen Staates hat die Japaner aus ihrer kulturellen Abhängigkeit von fremden Einflüssen zum Bewußtsein eines betonten Volkstums erzogen und die Aufrichtung eines starken Staatswesens ermöglicht, das religiöse Element hat das nationale, japanisch-völkische gefördert. Dem Shintoismus ist eine vom Staate getrennte, autonome Organisation, eine staatsfremde Religionsgemeinschaft wesensfremd. Der Versuch dieses Dilemma staatsrechtlich zu lösen, bildet den schwächsten Punkt im Rahmen des Verfassungswerkes.

Denn der Shintoismus, der nichts anderes ist als Patriotismus im theologischen Gewande, wurde nicht etwa zur Staatsreligion erhoben, wie es naturgemäß gewesen wäre, sondern im Art. 28 RV. bestimmt: „Alle japanischen Untertanen haben die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, soweit sich das mit der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und ihren Pflichten als Untertanen verträgt."

Schon aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt sich, daß dieser vieldeutige Artikel ganz offensichtlich mehr um seiner selbst willen rezipiert wurde, als daß man sich seiner ganzen Tragweite voll bewußt gewesen wäre.[7]

Der Art. 28 RV. würde nach dem Text das Grundrecht der Religionsfreiheit statuieren, wonach keine religiöse Gemeinschaft vor einer anderen staatliche Vorrechte genießen, insbesondere keine Staatsreligion bestehen dürfte, an deren Kultushandlungen und Feiertagen der einzelne Staatsbürger teilnehmen müßte.

Tatsächlich bringt aber der Nachsatz des Art. 28 RV. bereits die Ablehnung der im Fordersatze statuierten Religionsfreiheit, denn es heißt: „Soweit sich das mit der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und ihren Pflichten als Untertanen verträgt." Das Dogma von der Göttlichkeit des Kaisers wurde nicht abgeschafft, sodaß im Grunde jede Religion gegen die Pflichten als Untertanen verstößt, die nicht die Göttlichkeit des japanischen Kaisers akzeptieren kann. Der Shintoismus erfreut sich einer ganz besonderen staatlichen Förderung, während der Rest mit gefährlichen Ideen[8] bezeichnet wird. Die

6) So wurde Dr. Ebina von den japanischen Chauvinisten aufs heftigste angegriffen, weil er es gewagt hatte zu schreiben, daß der Staat nicht die höchste Macht darstelle, sondern in der Welt noch ein höheres, edleres Prinzip walte. Advertiser vom 16. 1. 1919.

7) Smend S .75 f., Kahl, Lehrsystem 1 S. 193 f., Woltersdorf, D. preuß. Staatsgrundgesetz u. d. Kirche S. 446 ff.

8) Gesetzentwurf von 1922 gegen die gefährlichen Ideen, der eine Lücke des Strafgesetzbuchs ausfüllen sollte. Er richtete sich gegen alles, was an die Macht der Kaiser-

Verwaltung der religiösen Angelegenheiten ist unmittelbare Staatsangelegenheit geblieben. Der Shintoismus ist auch heute keine vom Staate verschiedene religiöse Gemeinschaft, sondern ist mit diesem identisch. Ausübung und Pflege des Kultus ist Aufgabe des Staates, die grundsätzliche Einheit von staatlicher und religiöser Gemeinschaft ist auch heute erhalten. Der einzige Unterschied gegen früher ist der, daß heute nicht mehr der religiöse, sondern der staatliche Charakter der Gemeinschaft überwiegt, die Religion ist zum staatlichen Erziehungsmittel geworden.

Von der Pflicht eines jeden Japaners, gleich welcher Religion, am Shintoismus teilzunehmen, ist bereits gesprochen worden. Der Shintoismus ist bei allen Einrichtungen des Staates, die irgendwie mit Religionsübung verbunden sind, im Gegensatz zu der im Art. 28 RV. statuierten absoluten Trennung von Religion und Staat, der Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt. Somit ist zum Ausdruck gebracht, daß auf die religiöse Fundierung der Monarchie auch nach dem neuen Verfassungsrecht nicht verzichtet worden ist.[9] Wollte die japanische Monarchie darauf verzichten, so würde sie entsprechend ihrer historischen Entwicklung und der ihr zugrunde liegenden shintoistischen Basis sich selbst aufgeben. Indirekt stellt deshalb der Nachsatz des Art. 28 RV. eine weitgehende Privilegierung des dem Staate zu Grunde liegenden Shintoismus fest. So sind dessen Feiertage gleichzeitig gesetzliche. Von den 11 großen Feiertagen stehen alle außer zwei im engsten Zusammenhange mit der Verehrung der Kaiserlichen Ahnen.[10] Schon hierin zeigt sich mit aller Deutlichkeit die Einheit von religiöser und politischer Gemeinschaft. Es bedarf besonderer Beachtung, daß die ausdrücklich zu Gunsten des Shintoismus erhaltenen Privilegien nicht etwa einzelne zufällige Reste des früheren Rechtszustandes sind, sondern prinzipiell die historische Rechtsstellung des Shintoismus auch vom neuen Verfassungsrecht gewahrt wurde.

Die Hinweise im Vorausgehenden dürften, so knapp sie bemessen werden mußten, doch gezeigt haben, daß die religionspolitische Gestaltung aufs engste mit der Staatsform verknüpft ist, daß Religion und Staat nicht als zwei gleichberechtigte souveräne Gemeinschaften koordiniert sind, sondern daß Religion und Staat ineinander

lichen Familie und an die Staatsverfassung rührte, wurde aber 1923 zurückgezogen. Heute bedeuten gefährliche Ideen fremde Gedanken, die mit den nationalen Grundlagen Japans unvereinbar erscheinen, sie sind der Ausdruck für sozialistisches und kommunistisches Denken.

9) Bismarck, 15. 6. 1847 im vereinigten Landtage: „daß jeder Staat, wenn er seine Dauer gesichert sehen will, auf religiöser Grundlage sich befinden muß“.

10) Näheres Hozumi S. 12—15.

aufgehen. Art. 28 RV. enthält somit ganz unvermittelt Sätze nebeneinander, die ihren Grund in verschiedenen, ja geradezu sich ausschließenden Systemen der Regelung des Verhältnisses von Religion und Staat haben.[11] Eine dem modernen Kulturstaat entsprechende Lösung des Problems ist dem Verfassungsrecht nicht gelungen. Die Schöpfer der Verfassung haben die Erhebung der religiösen Gemeinschaft auf die Stufe einer außer- und überstaatlichen autonomen Organisation nicht durchgeführt. Die japanische Regierung suchte einen Ausweg darin, daß sie den Shintoismus als Nichtreligion, als bloßes Staatszeremoniell (Kokurei) nur ethischen und historischen Charakters erklärte. Diese durchaus gekünstelte Definition — der Glaubenssatz von der Göttlichkeit des Kaisers muß doch zumindest einer sehr positiven Religion angehören — bedarf keiner Widerlegung. Wenn man den Shintoismus als Nichtreligion erklärt, muß auch sein Einfluß auf die nationale Gesinnung schwinden. Mit aller Entschiedenheit hat dies Viskount Oura als Handelsminister zum Ausdruck gebracht: „Wenn man bedenkt, daß unser Land eines religiösen Glaubens bedarf, dann, meine ich, müssen wir übergehen zur Religion des Patriotismus und der Loyalität, der Religion des Imperialismus, mit anderen Worten zur Kaiserverehrung."[12] Ob die Zukunft die Anerkennung der Eigengesetzlichkeit religiösen Lebens, die Befreiung der Religion von staatlicher Bindung bringen wird, läßt sich nicht voraussehen. Nach heutigem Verfassungsrecht ist das Prinzip der absoluten Trennung von Religion und Staat nicht durchgeführt, der Shintoismus auch heute noch Staatsreligion.

§ 4.

Das Legitimitätsprinzip.

Art. 1 RV. statuiert: „Japan wird für ewige Zeiten ununterbrochen von einem Kaiser regiert". Hiermit wird die Legitimität der Kaiserdynastie nicht allein nach Vergangenheit und Gegenwart, sondern auch für die Zukunft ausgesprochen.[1] Jeder Kaiser ist der Nachkomme des ersten Kaisers Jimmu, der ein Abkömmling der Sonnengöttin Amaterasu ist, sodaß jeder Kaiser seine Abstammung von den Göttern herleitet. Der Kaiser ist selbst

11) Martens, Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat S. 303.

12) Ueberschaar, D. Eigenart d. jap. Staatskultur, S. 22.

1) Helfritz, Allg. Staatsrecht, S. 41 ff; Stier Somlo, Reichs- u. Landesstaatsrecht 1, S. 214 ff.

heilig, göttlich. Auf diesem Prinzip beruhen die Souveränitätsrechte der Monarchie. Diese in der Verfassung niedergelegten Ansichten über den Ursprung des Kaisertums sind in die gesamte öffentliche Meinung übergegangen und von der offiziellen Darstellung sanktioniert. Sie geben in ihrer bewußt erstrebten Kürze an, was das staatsrechtliche Dogma umfaßt.

In der Vergangenheit findet sich der überaus merkwürdige Dualismus zwischen tatsächlicher und rechtlicher Macht. Die besondere Eigenart der japanischen Dynastie liegt nicht in ihrer historischen Dauer, sondern in der Tatsache, daß die tatsächlichen Machthaber es nie wagen konnten, das Kaiserhaus zu beseitigen. Kein noch so mächtiger Untertan konnte sich unterfangen, als Usurpator den Kaiserthron zu besteigen, weil die göttliche Natur des Kaiserhauses allein den Mittler abgeben konnte zwischen Himmel und Erde. Deshalb stellten sich die „De-facto-Herrscher“ willig unter den Schutz des Kaiserlichen Namens, um in seinem Auftrage ungestört und unangefochten zu regieren. Dieses Verhältnis haben die Europäer bei ihrer ersten Berührung mit Japan am schärfsten und treffendsten zum Ausdruck gebracht, indem sie von einem geistlichen und weltlichen Kaiser sprachen.

Art. 1 RV. spricht nicht allein von der unveränderten Legitimität der Dynastie in der Vergangenheit, sondern ist in seiner Bedeutung überwiegend nach der Zukunft gerichtet. Er bringt zum Ausdruck, daß der japanische Staat sich bis ans Ende der Zeiten ohne jede Aenderung mit der Kaiserdynastie zu identifizieren habe, da der Staat ein gegebenes Faktum der shintoistischen Offenbarung darstelle, also kein Objekt der menschlichen Erkenntnis sein könne.[2] So führt der Kaiser den Titel „Sprößling der für ewige Zeiten in ununterbrochener Reihenfolge herrschenden Kaiserdynastie“. Die Monarchie soll gemäß dem göttlichen Herrschaftsauftrag die Immortalität vergegenwärtigen. So ist es im Art. 1 RV. gelungen, dem Kaisertum jene unantastbare Würde und Ueberlegenheit über den rechtlichen und politischen Zufall zu geben, die zu einem wesentlichen Charakterzug des japanischen Staatsrechts geworden ist.

---

2) Ito, zu Art. 1 RV. — G. Meyer-Anschütz, Dtsch. Staatsr., 7. Aufl. 1914—1919, S. 26; Pohl, Archiv d. öff. R., 20, S. 179.

Der Kaiser als Oberhaupt des Reiches.

§ 5.

Kaiser und Parlament.

Die Leitsätze des japanischen Verfassungsrechts müssen aus dem Wesen der Monarchie abgeleitet werden. Nach Art. 4 RV. ist der Kaiser das Staatsoberhaupt. In ihm sind alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt. So erscheint auch die Ausübung der Staatsgewalt durch den Monarchen prinzipiell unbeschränkt, soweit allerdings die Bestimmungen der Verfassung bei Ausübung einzelner Rechte nicht ausdrücklich die Mitwirkung eines anderen Organs erfordern. Aus Art. 4 RV. ergibt sich das Prinzip, daß nichts ohne und nichts gegen den Willen des Kaisers Staatswillen werden kann, daß als oberste Rechtsquelle die ursprüngliche Machtvollkommenheit des Monarchen gilt. Diese gibt sich als eine selbständig durch Verleihung der Verfassung beschränkte. Aus dieser Tatsache läßt sich nicht folgern, daß der Kaiser nur mit der Ausübung der Souveränitätsrechte beauftragt ist, sondern in ihr kann allein die Konstatierung des konstitutionellen Systems ersehen werden. Denn der Kaiser hat selbständiges, von keinem anderen Organe abgeleitetes Imperium.

Die Bestimmungen über das Verhältnis der höchsten Staatsorgane, von Kaiser und Reichstag, über die Art und Weise ihrer Anteilnahme an der Schöpfung des Staatswillens, ihre daraus zu entnehmende grundsätzliche Bedeutung in der Verfassung können nur in einer systematischen Behandlung deutlich werden. Erst das System kann die Abgrenzung der grundlegenden Begriffe, ihren Umfang und Inhalt ergeben.

Aus der prinzipiellen Kompetenz des Kaisers ergibt sich, daß der Reichstag allein die ihm durch die Verfassung zugeteilten Rechte, also nur attributive, grundsätzlich beschränkte Kompetenzen hat. Der Reichstag wird hier als eine Einheit aufgefaßt. Der einzige Unterschied zwischen den beiden Kammern besteht in der Art ihrer Bestellung. In Japan ist das Volk grundsätzlich von der direkten Bildung des Staatswillens ausgeschlossen. Allein Herren- und Abgeordnetenhaus sind neben dem Kaiser unmittelbare

Staatsorgane. Die Mitglieder sind nicht an Aufträge ihres Kreationsorgans gebunden, in ihrer Tätigkeit also völlig frei. Beide Häuser sind demnach nur dem Staate unmittelbar für den Inhalt ihrer Organtätigkeit verpflichtet.[1] Wenn es also nach der Verfassung an jeder rechtlichen Beziehung zwischen Kreationsorgan und Repräsentationsorgan fehlt, wenn es also keinen rechtlichen Unterschied in der jeweiligen Organstellung ausmacht, ob der Kreationsakt durch Wahl (der Abgeordneten), Geburt oder Berufung durch den Kaiser (der Herrenhausmitglieder) erfolgt, so darf in den weiteren Ausführungen über das Verhältnis von Herren- und Abgeordnetenhaus zum Kaiser von der Volksvertretung als zusammenfassender Begriff gesprochen werden.

Die Volksvertretung hat keinen Anteil an der Staatsgewalt, kein Imperium. Nach Art. 5 RV. steht die gesetzgebende Gewalt dem Kaiser unter Zustimmung des Reichstages zu. Jedes Gesetz bedarf der Zustimmung des Reichstages. (Art. 37 RV.) Die Verfassung brachte also eine materielle Kompetenzbeschränkung zu Gunsten der Volksvertretung.[2] Die Kammern sind somit unselbständige Staatsorgane. Die Volksvertretung kann sich nicht selbständig an der Bildung des Staatswillens betätigen, denn grundsätzlich muß der freie Entschluß des Kaisers zu ihren eigenen Beschlüssen hinzutreten, das freie Recht der Gesetzessanktion. Art. 6 RV. hat das Sanktionierungsrecht des Kaisers an das Ende des legislativen Prozesses gesetzt, die Ausfertigung und Verkündung der Gesetze und die Anordnung der Ausführung derselben steht dem Kaiser zu. Diese Bestimmung enthält das absolute Veto des Kaisers, kein bloßes Suspensivveto. Wenn das Verfassungsrecht die Sanktion, das absolute Ja oder Nein des Kaisers als Krönung des gesetzgeberischen Vorgangs betrachtet, so ist damit der Vorrang der Sanktion vor den Beschlüssen der Volksvertretung festgesetzt, die formell allein als Vorbedingungen der Rechtsgültigkeit des sich im Gesetze aussprechenden kaiserlichen Willens angesehen werden müssen.[3] Eine ausdrückliche Bestimmung über das Veto, über das Recht der Sank-

1) Jellinek, Recht d. mod. Staates, I 498 f., Smend S. 21 f.

2) Art. 26 Belg. V. vom 25. 2. 1831, Art. 62 Preuß. V. vom 31. 1. 1850. — Obige Ausführungen über das Verhältnis des japanischen Kaisers zur Volksvertretung zeigen, daß lediglich die rechtliche Gestaltung in Preußen, nicht die des Reiches zum Muster diente. Die in den Anmerkungen verwertete deutsche Literatur ist deshalb nur nach der Richtung zu verstehen, als sie auf Institutionen des preußischen Verfassungsrechts Anwendung finden kann. Die Verhältnisse im Deutschen Kaiserrecht waren wesentlich anders gelagert, sodaß diese für die Stellung des Kaisers von Japan vergleichsweise nicht herangezogen werden können. Soweit deutsche Literatur in den Fußnoten zitiert ist, wäre vergleichsweise in den Ausführungen statt des Wortes „Kaiser" stets König von Preußen zu setzen, dagegen nie Deutscher Kaiser.

3) Vgl. Smend aaO. S. 51, Laband 2 S. 26, Brie, Arch. f. öff. Recht 4 S. 17 f., Jellinek, Allg. Staatsl. S. 709 f.

tionsverweigerung bringt die Verfassungsurkunde nicht. Eine solche ausdrückliche Feststellung erscheint aber als überflüssig, das Veto ergibt sich ohne weiteres aus dem Sanktionierungsrecht des Art. 6 RV., wonach nichts ohne die Sanktion des Kaisers zum Gesetze werden kann.[4] Denn die Staatsgewalt steht dem Kaiser als ursprüngliches, eigenes, selbständiges Recht zu, ist nicht erst durch die Verfassung verliehen.[5] Sie muß also ihrem Inhalte und ihrer Ausübung nach unbedingt sein. Ein Gesetzesvorschlag wird dem Kaiser durch den Präsidenten der Kammer, die darüber zuletzt beschlossen hat, unter Vermittlung eines Staatsministers eingereicht. Sanktioniert der Kaiser das Gesetz, so erfolgt die Publikation bis zur nächsten Session des Reichstags. Die Gesetzeskraft rechnet vom 20. Tage nach Verkündung durch das Reichsgesetzblatt. Die Gesetzesurkunde muß die Gegenzeichnung des Ministers tragen. Mittel oder Wege, die Sanktion eines Gesetzs zu erzwingn, gibt es nicht.

Ein Selbstversammlungsrecht der Kammern besteht nicht. Dem Kaiser allein steht es zu, den Reichstag zu berufen, zu schließen und zu vertagen, sowie die Auflösung des Abgeordnetenhauses anzuordnen. (Art. 7 RV.) Jede vom Kaiser nicht berufene Versammlung der Volksvertretung wäre verfassungswidrig, die Beschlüsse in diesem Falle nichtig. Demgegenüber besteht aber in Japan die Pflicht des Kaisers, den Reichstag jährlich einzuberufen. (Art. 41 RV.) Der Reichstag wird durch Kaiserliche Verordnung berufen, die mindestens 40 Tage vor dem eigentlichen Eröffnungstermin ergeht. In dringlichen und außerordentlichen Fällen kann außer der ordentlichen Tagung eine außerordentliche Berufung der Volksvertretung erfolgen. Die Dauer einer solchen außerordentlichen Tagung wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. (Art. 43 RV.) Der Tag der Eröffnung wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt, sobald der Reichstag sich organisiert, also sein Büro gebildet hat. Die Angehörigen beider Kammern finden sich im Herrenhause ein, wo die feierliche Eröffnung erfolgt. Mit dieser Zeremonie beginnt die Session, die grundsätzlich 3 Monate dauert. Bei besonderem Bedürfnis kann sie jedoch durch Kaiserliche Verordnung verlängert werden. (Art. 42 RV.) Gegen den Willen des Monarchen kann die Volksvertretung ihre Tätigkeit über die festgesetzte Sessionsperiode hinaus nicht fortsetzen. Der Kaiser vertagt und schließt. Für die Vertagung gilt das Prinzip der Kontinuität. Die

4) Art. 69 Belg. V.
5) Anschütz, D. gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt, 2. Aufl. S. 10 f.

Schließung erfolgt durch Kaiserliche Verordnung in gemeinsamer Sitzung beider Kammern. (Art. 44 RV.)[6] Ohne Neuberufung, Konstituierung und Eröffnung kann sich der Reichstag nicht wieder versammeln. Hier gilt das Prinzip der Diskontinuität.[7] Die Volksvertretung darf sich nicht an das Volk wenden oder mit anderen Beamten verkehren als Regierungskommissaren und Staatsministern.

Dem Kaiser steht das unbeschränkte Recht zu, das Abgeordnetenhaus aufzulösen, Art. 7 RV.[8] Das Herrenhaus dagegen kann nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bedingt aber stets die Pflicht des Kaisers, in bestimmten Fristen die Neuwahl und den Wiederzusammentritt durchzuführen. Die neue Volksvertretung ist innerhalb von 5 Monaten vom Tage der Auflösung ab gerechnet einzuberufen. (Art. 45 RV.) Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so erfolgt gleichzeitig die Vertagung des Herrenhauses. (Art. 44 Abs. 2 RV.) Für die Arbeiten beider Häuser jedoch gilt das Prinzip der Diskontinuität.

Beide Häuser besitzen eine stark beschränkte Autonomie. Wenn auch Art. 51 RV. ausführt, daß beide Kammern die zur Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten erforderlichen Bestimmungen erlassen können, so bringen doch die Worte „in Gemäßheit dieser Verfassung und des Gesetzes, betreffend den Reichstag" eine weitgehende Beschneidung zu Gunsten des Kaisers. Beide Kammern haben nicht das Recht der Wahl ihrer Präsidenten oder Vizepräsidenten. Für das Herrenhaus werden beide aus der Mitte der Mitglieder für die Amtsdauer von 7 Jahren durch den Kaiser ernannt. Das Abgeordnetenhaus hat lediglich ein Vorschlagsrecht von 3 Kandidaten, unter denen der Kaiser selbständig die Wahl trifft.[9] Die Geschäftsordnung des Reichstages ist zum großen Teil durch Kaiserliche Verordnung geregelt. Für die Wertschätzung, deren sich das Parlament innerhalb des Verfassungslebens erfreut, ist vielleicht die Stellung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses sowie der Deputierten im Protokoll bezeichnend. Der Präsident des Abgeordnetenhauses folgt in der 12. Rangstufe nach den Generälen und Admirälen, die Abgeordneten finden sich in der 39. Stufe nach dem Baron.

---

6) Art. 71 Belg. Verf.

7) Laband 1 S. 342; G. Meyer St.R. S. 326; H. Schulze, Preuß. Staatsr., 2. Aufl. 1 S. 362.

8) Auflösungen sind sehr häufig. In den 35 Jahren bis 1924 wurde der Reichstag 11 mal aufgelöst. Die volle Legislaturperiode von 4 Jahren wurde nur zweimal in den Jahren 1904 und 1908 erreicht.

9) Art. 78 Preuß. V.

§ 6.

Die Ministerverantwortlichkeit.

Die Staatsminister haben dem Kaiser zu assistieren, Vortrag zu halten über ihre Meinung und sind dafür verantwortlich. Alle Gesetze, Kaiserlichen Verordnungen und Erlasse, die sich auf Staatsangelegenheiten beziehen, bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers. (Art. 55 RV.) Die Minister sind die vom Kaiser selbst erkorenen Hilfskräfte, das Kabinett somit eine Gruppe von Departementsvorständen, die dem Kaiser einzeln verantwortlich sind. Die Vollzugshandlungen der Minister erscheinen rechtlich als die Handlungen des Kaisers. Die Gegenzeichnung hat nur den Charakter einer Beglaubigung. Denn die Ministerverantwortlichkeit entsteht nicht erst mit der Gegenzeichnung, sondern schon durch die Assistenz.[1] Diese ist aber nicht eng an ein bestimmtes Ressort gebunden. (Art. 55 RV.) Die Verantwortung des Ministers erfolgt nicht auf Grund des Kollegialsystems, sondern jeder ist für seine Person für die von ihm gewährte Assistenz verantwortlich. Der Kaiser hat die freie Wahl seiner Minister, ihm kann kein Mitarbeiter aufgedrungen werden. Die Bestrebungen, ein parlamentarisches Regierungssystem mit Parteiministern einzuführen, machten einen feierlichen Kaiserlichen Erlaß nötig, der ausdrücklich feststellte: „Die Ernennung und Entlassung Unserer Staatsminister liegt allein in Unseren Händen.“ Das parlamentarische System würde die Exekutive des Kaisers einschränken und der Volksvertretung die Souveränität bringen. Die Minister bedürfen des Vertrauens des Reichstags nicht. Dieser hat keine Möglichkeit, die Staatsminister zur Verantwortung zu ziehen, sodaß etwa die Mitglieder der Regierung zurücktreten müßten, wenn die Mehrheit des Parlaments er fordert.[2] Ob ein Staatsminister seine Geschäfte in Harmonie mit der Meinung der Volksvertretung führt oder nicht, mag politisch als Stimmungsbarometer von höchster Wichtigkeit sein, staatsrechtlich jedoch kann dieser Umstand keine Folgen haben. Die Ministerverantwortlichkeit kann nur dem Kaiser gegenüber bestehen für den Rat, für die Assistenz, die ihm gewährt wurde. Der Kaiser allein kann diese Verantwortlichkeit geltend machen. Eine ausdrückliche Bestimmung findet sich darüber nicht. Dies ergibt sich aber aus folgendem.

Stahl bezeichnet als reflektierte Verfassungen, „die zwar auf dem gegebenen Verfassungszustand basieren, aber einmal (mate-

1) Kobayashi S. 105.
2) Dumolard, p. 29.

riell) in den vorhandenen Elementen tiefe neugestaltende Reformen vornehmen, sodann (formell) in einer zusammenhängenden (systematischen) Auffassung den ganzen öffentlichen Rechtszustand umfassen."[3] Diese Bezeichnung ist auch für die japanische Verfassung zutreffend, die nicht in jeder Hinsicht konstitutiv wirkte, sondern allein das Parlament schuf, den Kaiser aber als gegeben hinnahm. Das Erfordernis der Zustimmung des Reichstages beschränkte die Kaiserliche Rechtssphäre allein in bestimmten materiell abgegrenzten Fragen, der Einfluß der Legislative mußte daher ein rein negativer bleiben. Denn mit der Volksvertretung wurden zugleich auch deren Kompetenzen geschaffen. Somit bleibt alle freie Staatstätigkeit[4] allein dem Kaiser erhalten. Ueberall da, wo ein ausdrücklicher Vorbehalt zu Gunsten der Volksvertretung fehlt, besteht die Kompetenz des Kaisers fort, und zwar in ihrer Universalität, wie sie es im absoluten Staate gewesen war. Hieraus ergibt sich der Satz, daß im japanischen Verfassungsrecht die Vermutung für die unbeschränkte Zuständigkeit des Kaisers spricht. Dies findet sich zwar nicht ausdrücklich in der Verfassungsurkunde ausgeführt, muß aber mit Notwendigkeit aus der Entstehungsgeschichte des Verfassungswerks abgeleitet werden. Obige Präsumption muß auch zur Interpretation des Artikel 55 RV. herangezogen werden, der besagt: „Die Staatsminister haben dem Kaiser ihren Rat zu geben und sind dafür verantwortlich." Diese Verantwortlichkeit der Minister besteht gemäß vorhergehenden Ausführungen nur dem Kaiser gegenüber, da ein ausdrücklicher Vorbehalt zu Gunsten der Volksvertretung nicht gemacht ist.[5]

Eine Ministeranklage kennt die japanische Verfassung nicht.[6] Die Volksvertretung besitzt jedoch einige verfassungsmäßige Wege, um ihrer Mißstimmung Ausdruck zu geben. Beide Kammern haben das Recht, das Kabinett zu interpellieren.[7] Der Ressortminister kann die Interpellation sofort oder später beantworten, darf aber auch die Beantwortung unter Angabe von Gründen ablehnen. Hierzu gehören die Vorstellungen des Art. 40 RV. an die Regierung. Jedoch brauchen nach der Verfassung diese nicht angenommen zu

3) Philosophie des Rechts 1846 II 2 S. 242 f. — Der nachstehende Text folgt in der Hauptsache der Darstellung von Smend aaO. S. 29 f.

4) Helfritz, Allg. Staatsr. S. 36; Jellinek, Allg. Staatsl. S. 616 f; W. Jellinek, Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung, S. 30 ff, 157 ff.

5) Art. 60 Preuß. V., Art. 88 Belg. V.

6) Art. 61 Preuß. V.

7) Helfritz, Allg. Staatsr. S. 65; H. L. Rosegger, Das Parlamentarische Interpellationsrecht 1907; Hatschek, Das Interpellationsrecht 1909; L. Befermann, Die wichtigsten Mittel der Parlamentarischen Kontrolle im Deutschen Reich, England und Frankreich. (Heidelb. Diss.) 1910.

werden. In diesem Falle ist ihre Wiederholung in derselben Session unzulässig. Außerdem hat jedes Haus das Recht, Adressen an den Kaiser zu richten. (Art. 49 RV.)

„Da jedoch der Monarch auf die Dauer nicht regieren kann, wenn er fortgesetzt auf den Druck des Parlaments hin Minister entlassen muß, die einen der Volksvertretung nicht genehmen Regierungsakt mitunterzeichnet haben, ist auch er mittelbar gezwungen, bei seinen Regierungsakten dauernd auf die Stimmung der Volksvertretung Rücksicht zu nehmen. Gerade in diesem Punkte zeigt sich, wie der konstitutionelle Monarch in der ihm zur alleinigen Ausübung verbliebenen Verwaltung bei der Bildung des staatlichen Willens keineswegs unabhängig ist, sondern unter starkem Einfluß der Volksvertretung steht.“[8]

§ 7.

Die Tragweite des Art. 71 RV.

Für das Finanzrecht besitzt der Kaiser unbeschränkte Freiheit der Entschließung. Nach Art. 65 RV. ist der Staatshaushaltetat zuerst dem Abgeordnetenhaus vorzulegen, wodurch die Initiative des Herrenhauses ausgeschlossen erscheint.[1] Wenn die Verfassung verlangt, die Ausgaben und Einnahmen des Staates seien auf einen jährlichen Voranschlag zu bringen, so liegt darin die Verpflichtung des Kaisers, dem Parlament rechtzeitig einen Etat vorlegen zu lassen, um die Beschlüsse der Kammern herbeizuführen. (Art. 64 RV.) Aus dieser Bestimmung kann jedoch nicht gefolgert werden, daß der Kaiser an diese Beschlüsse gebunden wäre, er behält das Recht, den Etat in der von den Häusern beschlossenen Form abzulehnen.[2]

Völlige Budgetlosigkeit macht die Präventivmaßregel des Art. 71 RV. unmöglich, der bestimmt: „Wenn der Reichstag über den Staatshaushaltsetat nicht abgestimmt hat, oder wenn der Staatshaushaltsetat nicht zustandegekommen ist, so hat die Regierung den Staatshaushaltsetat des Vorjahres weiter auszuführen.“ Dieser Artikel, der den Einfluß Labands verrät, gibt die Grenzen des Ein-

8) Vgl. Helfritz, Allg. Staatsr. S. 56, dessen Ausführungen auf S. 55 f. ohne Aenderung auf Japan übertragen werden dürfen. Dumolard, a. a. O. formuliert denselben Gedanken wie folgt: „D'ailleurs, bien que l'Empereur se réserve dans la Constitution le droit de nommer ses ministres à son gré, il doit cependant en faisant son choix, prendre en considération les voeux de la nation. Ceci peut être regardé comme une méthode indirecte de contrôler la responsabilité des ministres.“

1) A. A. Brunn zu Art. 65 RV.; Stengel, Preuß. Staatsr. S. 169. — Dafür: Fleischmann, Der Weg der Gesetzgebung in Preußen (Abh. aus d. Staats- und Verwaltungsr., hrsg. von Brie, Heft 1), S. 103 ff.; Smend aaO. S. 23.

2) Smend S. 63 f.; Rehm, Allg. Staatsl. S. 295.

flusses der Legislative auf die Exekutive des Kaisers. „Hält man an dem obersten Grundsatz des konstitutionellen Staatsrechts fest, daß das bestehende Recht und die rechtlich begründeten Institutionen des Staates nur unter Uebereinstimmung von Souverän und Volksvertretung, nicht einseitig von einem dieser beiden Organe verändert werden dürfen, so ergibt sich als unabweisliche Konsequenz, daß der Reichstag nicht einseitig die bestehenden Gesetze durch Verweigerung der zu ihrer Ausführung notwendigen Mittel suspendieren oder aufheben kann, daß es nicht alljährlich in sein Belieben gestellt sein kann, die Fortgeltung der Reichsgesetze und die Fortdauer der Reichsinstitute zu genehmigen oder zu unterdrücken. Es folgt demgemäß aus diesem Prinzip der Rechtssatz, daß das Ausgabenbewilligungsrecht des Reichstages durch die bestehenden Reichsgesetze und Institutionen gebunden und beschränkt ist, und daß Ausgaben, welche zur Durchführung und Aufrechterhaltung derselben erforderlich sind, von ihm nicht verweigert werden dürfen.“[3]

Durch Art. 71 RV. ist der Volksvertretung jede Möglichkeit genommen, aus dem Budget eine Waffe gegen die Regierung zu schmieden, um diese zu zwingen, sich dem Willen der Parlamentsmehrheit zu fügen und die Einführung des parlamentarischen Systems zu gestatten.

Die Volksvertretung kann ferner bereits bestehende Ausgaben, die auf den nach der Verfassung dem Kaiser zustehenden Rechten beruhen, ohne Mitwirkung der Regierung weder ablehnen noch abändern. (Art. 67 RV.)[4] Hierunter sind alle Ausgaben zu verstehen, die auf den Souveränitätsrechten des Kaisers basieren, vor allem die Ausgaben, die in der Organisation der Staatsverwaltung, des Heeres und der Marine bedingt sind, ebenso die, die der Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Mächten erfordert.

§ 8.

Der Umfang des Kaiserlichen Verordnungsrechts.

Die japanische Verfassung fand die Organe, wenn wir das Parlament außer Acht lassen, vor. So war ihre Aufgabe lediglich die, die Abgrenzung der Organfunktionen im Sinne des konstitutionellen Systems neu zu liefern. Nur die Kompetenzen der

3) Laband, Bd. 3 Abt. 2 S. 348 f.; Laband, Budgetrecht S. 36, 47; H. Schulze, 2 S. 209, 217; Jellinek, Gesetz u. Verordnung S. 287 ff; Brie, Arch. f. öff. R. 4 S. 28.

4) Art. 173 Braunschweig. V., Art. 187, 203 Oldenburg. V., Art. 91 Hannover. V., Art. 81 Sachsen-Meining. V., Art. 293 Sachs.-Altenb. V.

Volksvertretung mußten neu geschaffen werden. Die prinzipielle Kompetenz des Trägers der Krone wird von der Verfassung als bestehend und gegeben hingenommen, ohne also einer ausdrücklichen Feststellung zu bedürfen. Sie ist insoweit in ihrem früheren Umfange in ihrer alten Unbeschränktheit erhalten. Die Verordnungsgewalt wird vom Kaiser ohne jede Mitwirkung des Reichstages ausgeübt. Nur er erläßt die zur Ausführung der Gesetze, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sowie zur Förderung der Wohlfahrt seiner Untertanen erforderlichen Verordnungen. (Art. 9 Satz 1 RV.) Wie oben ausgeführt, besteht das Kaiserliche Verordnungsrecht als „selbständiges" weiter, soweit es sich nicht allein auf die dem Kaiser ausdrücklich vorbehaltenen Kompetenzen erstreckt.[1] Es besteht für alle Fälle, in denen nicht ausdrücklich Gesetz vorgeschrieben ist. So bestimmt deshalb Art. 9 Satz 2 RV., daß durch solche Verordnungen die Gesetze in keiner Weise geändert werden dürfen. Seine Sphäre ist somit insoweit „durch das Gesetz begrenzt, aber nicht inhaltlich bestimmt, und deshalb erscheint in ihr der Herrscherwille dem Gesetze gleichartig."[2] Jedoch kann diese Gleichartigkeit mit dem Gesetz nur eine scheinbare sein. Die Verordnungen teilen zwar mit dem Gesetz die gleiche Verbindlichkeitskraft, es fehlt ihnen aber die eigentümliche Besonderheit des Gesetzes, die formelle Gesetzeskraft. Sie sind daher Akte der vollziehenden Gewalt. Mag auch ihre Basis sich in Rechtssätzen finden, die älter sind als die konstitutionelle Staatsordnung, so haben sie doch die einschneidende Wandlung des japanischen Staatsrechts mitgemacht. Denn die Verfassung hat die monarchische Staatsform gemäß der modernen Staatsidee gestaltet. Bis dahin erschien das Monarchenrecht als ein subjektives Recht, dessen Objekt der Staat darstellte, und dessen Erklärung aus einer höheren, über der innerstaatlichen stehenden Rechtsordnung abgeleitet wurde. Seit der Verfassung jedoch ist der Kaiser nicht mehr Rechtssubjekt gegenüber dem Objekt Staat. Der Staat erscheint nunmehr als das höchste Subjekt, der Monarch dagegen nicht mehr als übergeordnetes Rechtssubjekt, sondern als Organ, das seine Rechte aus der innerstaatlichen Ordnung ableiten muß.

Art. 9 RV. beweist die ausgedehnte Tragweite des Kaiserlichen Verordnungsrechts, die noch klarer wird, wenn man die

1) Der nachstehende Text folgt in der Hauptsache der Darstellung von Smend aaO. S. 40 f., 14; Arndt, Selbständiges Verordnungsrecht S. 64 ff.; Gneist, Gesetz und Budget S. 119; Verw. Just. Rechtsw. S. 74; Schoen, Die Verordnungen, Handbuch der Politik, 3. Aufl. 1 (1920) S. 248 ff.

2) Jellinek, Gesetz und Verordnung S. 124.

Bestimmungen in Art. 45 Preuß. V., Art. 87 Sächs. V. und Art. 66 Bad. V. vergleichsweise heranzieht. Der Willensakt des Kaisers bestimmt die Verordnungen zu rechtlich bindenden Normen für die Gesamtheit der Untertanen. Der Ausweg aus allen Schwierigkeiten bleibt stets eine Kaiserliche Verordnung, wodurch sich der Ministerpräsident hinter dem Rücken des Kaisers deckt. Denn in Japan kann nicht die Rede sein von Bestimmungen wie: „tous les pouvoirs émanent de la nation" (Art. 25 Belg. V.) oder „le roi n'a d'autres pouvoirs que ceux que lui attribuent formellement la constitution et les lois particulières portées en vertu de la constitution même." (Art. 78 Belg. V.)

§ 9.

Das Staatsnotstandsrecht des Kaisers.

Der prinzipiellen Stellung des Kaisers verleiht das Notverordnungsrecht insofern eine ganz besondere Note, als damit dem Kaiser allein die Ausübung der legislativen Gewalt zusteht. Unter gewissen Voraussetzungen ergehen Staatswillensakte, für die sonst grundsätzlich die Gesetzesform erforderlich wäre, in der Form besonders qualifizierter Kaiserlicher Verordnungen. Die Notverordnungen müssen dann auch die Wirkungen haben, die prinzipiell dem Gesetz vorbehalten sind. Sie haben also Gesetzeskraft. (Art. 8 RV.) Diese Ausnahmeverordnungen ergehen innerhalb des Vorbehalts der Verfassung, sie sind an bestimmte Umstände gebunden.

Zunächst darf der Reichstag nicht versammelt sein. Ferner muß ein dringendes Bedürfnis zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Beseitigung eines öffentlichen Notstandes vorliegen. Was aber als öffentliche Sicherheit und Ordnung und als Gefährdung derselben anzusehen ist, sagt die Verfassung nicht. Jedoch können diese Begriffe nicht unabhängig von ihr bestimmt werden. Dies ist gerade für Japan überaus wichtig, wo sehr oft eine verblüffend einfache Formel einen ganzen Fragenkomplex verbürgt. Die Verfassung enthält ein Minimum von Organisation in sich, das auch durch solche außerordentliche Maßnahmen nicht angetastet werden kann. (Reichsregierung, Reichstag.) Die Befugnis ist nur für Einzelhandlungen oder generelle Maßnahmen gegeben, die im Hinblick auf eine als anormal anzusehende und deshalb zu beseitigende konkrete Sachlage erfolgen. Sie können also nicht auf unabsehbare Zeitdauer erlassen werden. Sie dürfen nicht der Verfassung widersprechen, da sie nicht die Suspendierung der gesamten Rechtsordnung bedeuten. Aber hiervon ab-

gesehen erscheint die Befugnis des Kaisers unbeschränkt. Für sie gibt es keinen Vorbehalt des Gesetzes. Sie wirken als außerordentliche Form der gesetzgebenden Gewalt dem bereits bestehenden Gesetze gegenüber mit formeller Gesetzeskraft.[1] Notstandsverordnungen können sogar eigentliche Rechts- oder Justizgesetze privatrechtlichen oder prozessualen Inhalts abändern.[2] Somit muß jeder Befehl des Kaisers als gültig betrachtet werden, wenn er nur als notwendig für die Sicherheit des Staates erscheint.

Für derartige Verordnungen genügt in Japan die Gegenzeichnung eines Ministers, gegebenenfalls noch die des Ministerpräsidenten (Art. 55 RV.)[3] Die Prüfung der Rechtsgültigkeit so gehörig verkündeter Kaiserlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu. Sind die formellen Erfordernisse der Publikation erfüllt, so ist jede Verordnung ohne Rücksicht auf ihren Inhalt von den Behörden anzuwenden. Eine derartige Kaiserliche Verordnung ist nicht an sich legaler Staatswille, aber von den Staatsbehörden als solcher zu behandeln, ohne daß im übrigen die verfassungsmäßige Kompetenzverteilung berührt wird.[4] Denn solche Verordnungen müssen dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt vorgelegt werden. (Art. 8 Abs. 2 RV.) Das unterscheidende Moment zwischen den nach Art. 8 erlassenen Staatswillensakten und anderen ist nicht in ihrem Inhalt, sondern in der formellen Gesetzeskraft zu sehen. Ihnen fehlt nicht die positive Seite der formellen Gesetzeskraft, sie können auch innerhalb des Vorbehalts des Gesetzes und im Widerspruch zu bestehendem Recht wirken. Sie besitzen aber nicht die dem Gesetz eigentümliche „eigene Schwere", die negative Seite der formellen Gesetzeskraft, denn der Kaiser kann die Notverordnungen jederzeit wieder einseitig aufheben.[5] Bei Genehmigung durch den Reichstag behalten sie Gesetzeskraft. Verweigert das Parlament aber seine Zustimmung, so sind sie von der Regierung für künftig kraftlos zu erklären.

Ebenso können gewisse finanzielle Maßnahmen nach Art. 70 RV. auf einseitiger Willensbestimmung des Kaisers beruhen. Auch hier sind wiederum bestimmte Vorbedingungen erforderlich. Es muß sich um innere oder äußere Verhältnisse des Landes handeln, in denen das Parlament nicht einberufen werden kann. Die

1) O. Mayer, Deutsch. Verwaltungsr. 1 S. 12, Smend a. a. O. S. 41 f.; 32 f.
2) H. Schulze, Preuß. Staatsr. II 36.
3) Art. 63 Preuß. V.
4) Smend S. 55.
5) O. Mayer, Deutsch. Verwaltungsr. 1 S. 70 f.; Smend S. 32 f.

Maßregeln müssen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassen werden. Die Zustimmung des Reichstages ist jedoch in der nächsten Tagung einzuholen. Diese Zustimmung bezieht sich jedoch allein auf die weitere Wirksamkeit solcher Maßnahmen, kann also nicht rückwirkend diese durch eine Ablehnung annulieren.

Im Art. 16 der droits de l'homme et du citoyen wird das Wesen der konstitutionellen Staatsform negativ wie folgt umschrieben: „toute sociéte, dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée, ... n'a point de constitution." So hat auch die japanische Verfassung Rechte der Untertanen aufgenommen, die aber nicht den Zweck verfolgen, dem Individuum die Grenzen einer unverlierbaren, angeborenen Freiheitsphäre zu liefern.[6] „Die Freiheits- oder Grundrechte sind Normen für die Staatsgewalt, welche dieselbe sich selbst gibt, sie bilden Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden, sie sichern dem einzelnen seine natürliche Handlungsfreiheit in bestimmtem Umfange, aber sie begründen nicht subjektive Rechte der Staatsbürger, sie sind keine Rechte, denn sie haben kein Objekt."[7] Für Japan ist aber die Hauptaufgabe jeder Rechtsform, dem Staate, für den sie bestimmt ist, Lebensfähigkeit und Dauer zu gewährleisten. Dazu ist die doktrinäre Abfassung der Verfassung in bewußter Kürze und Einfachheit, die mehr die politischen Seiten als die rechtliche Organisation in Betracht zieht, überaus förderlich. Deshalb entspricht es durchaus der Ratio des japanischen Verfassungswerks, wenn im Art. 31 RV. bestimmt wird, daß durch die im zweiten Titel niedergelegten Grundrechte der Untertanen die dem Kaiser in Kriegszeiten oder im Falle eines nationalen Notstandes zustehenden Gewalten nicht beschränkt werden. Dieser Rechtssatz begründet somit eine Ausnahme von den allgemeinen Prinzipien des Titels 2 der Verfassung.

§ 10.

Die richterliche Gewalt.

Der Kaiser bestimmt die Organisation der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung. Er ernennt und entläßt die Beamten des Zivil- und Militärdienstes und setzt ihr Einkommen fest, sofern nicht in der Verfassung oder in anderen Gesetzen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind. (Art. 10 RV.) Allen japanischen Unter-

6) Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 2; O. Mayer, Deutsch. Verwaltungsr. 1 S. 75, Arch. für öffentl. R. XVIII 101.

7) Laband, Staatsr. d. Deutsch. Reichs. 1 S. 142; Jellinek, Allg. Staatsl. S. 374; Helfritz, Allg. Staatsr. S. 87—94; Stier-Somlo, Deutsch. Reichs- u. Landesstaatsr. 1924, S. 430—439.

kanen stehen, sofern sie die durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, die Zivil-, Militär- und sonstigen öffentlichen Aemter in gleicher Weise offen. (Art. 19 RV.) Dieser Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze hob den Unterschied zwischen den historischen drei Ständen auf, brachte ohne Ausnahme die Zulassung aller Staatsangehörigen zu allen Beamtenstellen des Reiches. Ausländer sind grundsätzlich davon ausgeschlossen, da Fremden staatliche Befugnisse nur dann zustehen, wenn das Gesetz in dieser Hinsicht besondere Ausnahmen gewährt. Diese sind aber bisher nicht ergangen.[1] Die Kontrolle der ausführenden Organe steht nicht dem Parlament zu.

Die im Art. 10 RV. vorgesehenen Ausnahmen betreffen vor allem die Sicherung der Unabhängigkeit der Richter. Der Kaiser ist der höchste Richter des Reiches. In seinem Namen, unter seiner Aufsicht ergehen die Urteile. (Art. 57 RV.)[2] Eine unmittelbare Rechtsprechung durch den Kaiser findet nicht statt. Die richterliche Gewalt steht dem Kaiser zu eigenem Recht zu. So ernennt der Kaiser alle Richter, ist aber beschränkt durch die gesetzlichen Qualifikationserfordernisse des Art. 58 RV. Die Unabhängigkeit der Justiz findet sich doppelt gesichert, einmal durch die Unabsetzbarkeit der Richter, dann durch die volle Trennung der Justiz von der Verwaltung,[3] wodurch jeder Eingriff in die Rechtspflege unmöglich gemacht wird. Im besonderen bestimmt Art. 59 RV., daß die Verkündung der Urteile öffentlich erfolgt.

Das Begnadigungsrecht ist von der richterlichen Tätigkeit getrennt. Es steht dem Kaiser unmittelbar zu. Dieser ordnet Amnestie, Straferlaß, Strafmilderung und Rehabilitation an. (Art. 16 RV.)[4]

§ 11.

Das Recht der bewaffneten Macht.

Der Kaiser führt den Oberbefehl über Landheer und Flotte. (Art. 11 RV.) Er übt ihn aus in Krieg und Frieden. Ebenso bestimmt er Organisation und Präsenzstärke des Landheeres und der Flotte, (Art. 12 RV.), ohne durch etatgesetzliche Bewilligungen eingeschränkt zu sein. Der Reichstag hat nicht das Recht, Ausgaben für die Aufrechterhaltung der präsenten Wehrmacht abzulehnen. (Art. 67 RV.) Jede Vergrößerung und Reorganisation der Reichs-

1) Ito, zu Art. 19 RV.; A. A. Brunn zu demselben Art.
2) Art. 86 Preuß. V.; Art. 30 Belg. V.
3) O. Mayer, Deutsch. Verwaltungsr. 1 S. 67 ff; Rehm, Allg. Staatsl. S. 364 ff; Helfritz, Allg. Staatsr. S. 37 ff.; Jellinek, Allg. Staatsl. S. 497 ff.
4) Art. 73 Belg. V.

wehr trifft der Kaiser ohne Mitwirkung der beiden Kammern. Alle Offiziere hängen allein vom Kaiser ab und sind ihm verantwortlich.

Besondere Beunruhigung rief der Art. 8 des Völkerbundpaktes hervor, der von der Rüstungsbeschränkung spricht. Es wurde darauf hingewiesen, daß Art. 8 des Paktes dem Art. 12 RV. widerspreche, da er das unumschränkte Recht der bewaffneten Macht des Kaisers antaste.[1]

In Analogie mit dem preußischen Recht fällt das Erfordernis des Art. 55 RV., die ministerielle Gegenzeichnung für alle Akte des Kaiserlichen Oberbefehls fort. Eine Bestimmung darüber findet sich in der Verfassung nicht, ist aber aus der Natur der Sache zu folgern.[2]

Der Kaiser erklärt den Belagerungszustand, dessen Voraussetzungen und Wirkungen durch Gesetz bestimmt werden. (Art. 14 RV.) Die verfassungsrechtliche Bedeutung des Belagerungszustandes ist dahin umschrieben, daß nur einzelne, besonders bestimmte Vorbehalte außer Kraft gesetzt werden dürfen.[3]

Das Militärrecht der Verfassung bedingt die politische Macht des Kaisers. Auf keinem Gebiete ist das Recht des absoluten Staates so umfassend erhalten geblieben wie gerade auf dem der bewaffneten Macht. Hier fehlt jede Mitwirkung des Parlaments.

§ 12.

Aeußere Souveränitätsrechte.

Nach Art. 13 RV. steht dem Kaiser das jus belli ac pacis, das jus foederum ac tractatuum sowie das jus legationum zu. Für das Recht der Kriegserklärung sind keine Einschränkungen festgesetzt. Der Kaiser kann ohne weiteres alle zur Landesverteidigung notwendig erscheinenden Maßnahmen ergreifen. (Art. 12 RV.) Jeder Gebietsteil kann vom Kaiser zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Kriegszustand erklärt werden. (Art. 14 RV.) Ferner wird im Art. 31 RV. ausdrücklich bestimmt, daß durch die Rechte der Untertanen die dem Kaiser in Kriegszeiten oder im Falle eines nationalen Notstandes zustehenden Gewalten nicht beschränkt werden.

Der Kaiser besitzt ganz selbstständig und unabhängig von einer Mitwirkung des Parlaments das jus foederum ac tractatuum Hier ist die völkerrechtliche Gültigkeit und die staatsrechtliche Wirk-

---

1) Chûgai Shôgyo, 19. 2. 1919, W. Schücking u. H. Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, 2. Aufl. Berlin 1924, S. 388—442.
2) Arndt, Kommentar, 5. Aufl. Art. 44, v. Roenne, 4. Aufl. I 417 f.; Smend S. 11.
3) O. Mayer, Theorie d. frz. Verwaltungsr. S. 203; Smend S. 42.

samkeit zu unterscheiden. In beiden Fällen ist eine Zustimmung der Kammern nicht erforderlich. Das Recht, sich völkerrechtlich gültig zu verpflichten, steht allein dem Kaiser uneingeschränkt zu. (Art. 13 RV.)[1] Die völkerrechtliche Gültigkeit des Staatvertrages bedingt nach japanischem Recht auch die staatsrechtliche. Diese wird durch Kaiserliche Verordnung auf Grund des Art. 9 RV. ohne Mitwirkung der beiden Häuser festgesetzt. Somit sind dann alle Behörden und Untertanen verpflichtet, die sich aus dem Vertrage ergebenden Folgerungen für den innerstaatlichen Vollzug des Vertrages zu tragen. Der sich in der Kaiserlichen Verordnung aussprechende Kaiserliche Wille ist als die staatsrechtliche Gültigkeit des völkerrechtlichen Vertrages zu betrachten.[2]

Auch für jede Veränderung des Staatsgebiets, sei es Abtretung, Austausch oder Neuerwerb von Gebietsteilen durch Verträge ist eine Mitwirkung der Volksvertretung nicht erforderlich.[3] So erfolgte die Einverleibung von Korea durch einfache Kaiserliche Verordnung vom 29. 8. 1910, die wegen ihrer lapidaren Form mitgeteilt sei: „... Wir haben mit Sr. Majestät dem Kaiser von Korea unter Berücksichtigung oben erwähnter Zustände es für unbedingt nötig erachtet, daß ganz Korea mit Japan vereinigt werde, und dem Anspruch des Zeitlaufes entsprechend haben Wir hiermit das Koreanische Reich dem Kaiserlichen Reiche einverleibt ...“

Bei Verträgen oder anderen völkerrechtlichen Angelegenheiten pflegt der Ministerrat gehört zu werden.

Die völkerrechtliche Repräsentation bedingt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht.

Die persönlichen Rechtsverhältnisse des Kaisers.

§ 13.

Die Unverletzlichkeit.

Die Heiligkeit des japanischen Kaisers bedingt ein Höchstmaß von Unverletzlichkeit. „Princeps legibus solutus est“ „the king

1) Art. 48 Preuß. Verf.

2) Laband 2 S. 142; E. Meyer, Ueber den Abschluß von Staatsverträgen S. 217 f; Schoen, Die völkerrechtliche Bedeutung staatsrechtlicher Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der Staatsoberhäupter beim Abschluß von Staatsverträgen, Z. f. Völkerrecht 5 S. 400 ff; Radnitzky, Ueber den Anteil des Parlaments an Staatsgesetz und Staatsvertrag, (Jahrb. öff. R. 5 S. 49); Bittner, Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden 1924 S. 81 ff.

3) Art. 2 Preuß. V.; Art. 3 Belg V.; Jellinek, Allg. Staatsl. S. 402 f.

can do no wrong" gilt auch in Japan. Art. 3 RV. bestimmt die politische, strafrechtliche und bürgerlichrechtliche Unverantwortlichkeit. „Diese ist nach heutiger Auffassung nicht etwa gleichbedeutend mit einer Befreiung von den Vorschriften der Rechtsordnung, sondern hat den Sinn, daß der mitunterzeichnende Minister bei Regierungsakten an Stelle des Monarchen die Verantwortung übernimmt. Soweit aber für organschaftliche Handlungen des Monarchen die ministerielle Gegenzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wie z. B. bei Akten der Kommandogewalt, fehlt es an einer hierfür verantwortlichen Persönlichkeit. Außerhalb der Organschaftsphäre ist der Monarch der privaten Rechtsordnung unterworfen, untersteht aber nicht den Strafgesetzen."[1]

Verbrechen gegen den Kaiser und die Angehörigen der Dynastie ziehen die schwersten Strafen nach sich. Der Begriff der Majestätsbeleidigung ist im japanischen Strafrecht sehr extensiv interpretiert, weil Kaiserliche Ahnentempel und Kaiserliche Grabstätten mit einbezogen sind. Diese erfreuen sich als Kultstätten einer besonderen Pflege. Wichtige Staatsberichte werden an die Tempel der Kaisergräber gesandt und den Ahnen der Dynastie verlesen.

Trotz der theokratischen Grundlagen der Rechtsstellung des Kaisers wurde der erhöhte strafrechtliche Schutz zum ersten Male im Jahre 1910 nötig, wo eine Verschwörung von 26 Anarchisten gegen die Person des Kaisers entdeckt wurde. An der Spitze stand Kotoku, ein kommunister Theoretiker, der schon am 1. Juni 1906 in Oakland in einem revolutionären Lokalblatt geschrieben hatte: „Wir wollen den Kaiser stürzen, der die kapitalistische Klasse vertritt, ohne über die anzuwendenden Mittel zu schwanken." Katsura als Ministerpräsident und das gesamte Kabinett reichten sofort nach japanischem Brauch die Entlassung ein. Der Prozeß fand im Januar 1911 unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt, weil das abzuurteilende Verbrechen ein Sakrileg darstellte, „qui ne permet pas même d'en révéler et divulguer la pensée."[2] Von 26 Angeklagten wurden 24 zum Tode verurteilt. Nach einem Ministerrat unter Vorsitz von Katsura wurde das Urteil bei 12 Angeklagten aufrechterhalten und am 24. Januar durch den Strang vollstreckt. Damals soll der Kaiser die Entlassung des Kabinetts nach Katsura mit den Worten abgelehnt haben: „Who would take the life of the gods?" Und Katsura stellt deshalb die Frage: „Do you

1) Helfritz, Allg. Staatsr. S. 60.
2) Gérard, Ma mission au Japon S. 166.

know His Majesty really believes in his affinity with the gods?"[3]

§ 14.
Ehrenrechte.

Das Oberhaupt des Reiches erfreut sich besonderer Vorrechte, die ausschließlich mit der Kaiserwürde verbunden sind. Hierher gehört die besondere Titulatur. Die Anrede des Kaisers ist Majestät, Heika. (Art. 17 HG.) Sie entstammt dem Chinesischen und bedeutet wörtlich „was unter der Stufe des Palastes" ist. Dieser Ausdruck findet seine Erklärung darin, daß man es nie wagen konnte, sich unmittelbar an den Kaiser zu wenden, noch den Thron anzureden, auf dem er Platz nimmt, nicht einmal die Stufe, die den Sessel des Kaisers trägt, sondern nur das, was darunter ist. Den Untertanen gegenüber steht dem Kaiser ein eigenes Personalpronomen zu, „Chin". Es ist ein besonderes, nur für den Kaiser bestimmtes Wort, das nicht etwa der Plural des gewöhnlich gebrauchten persönlichen Fürwortes der ersten Person ist, denn die Umgangssprache verwertet andere Personalpronomina der ersten Person. Der Gebrauch des archaisierenden, wiederum dem Chinesischen entlehnten Chin steht allein dem Kaiser zu.

Das monarchische Prinzip gab der Verfassung eine ganz konkrete, historische Note, da in jeder Bestimmung der Urkunde die historische Anknüpfung an das Staatsrecht der absoluten Monarchie, eine gewisse historische Bedingtheit zum Durchblick kommt. Der Kaiser führt ein Wappen, das eine aus 16 Blättern zusammengesetzte Chrysamthemumblüte darstellt sowie eine Standarte, die das Wappen im Felde zeigt. In jeder Bestimmung wird der Kaiser als das Primäre, der Staat als das Sekundäre betrachtet, sodaß auch das Staatswappen und die Nationalfarben für den japanischen Staat als solchen von der Dynastie her übernommen werden, zu der wie gesagt überall der Staat ursprünglich als das sekundäre Element erscheint.[1]

Gemäß Art. 15 RV. verleiht der Kaiser Adel, Rang, Orden sowie andere Auszeichnungen. Der heutige Adel zerfällt in fünf Gruppen, Fürst, Marquis, Graf, Viskount und Baron. Daneben läuft eine Gliederung in neun Rangstufen, von denen jede wieder zwei Klassen besitzt. Die Höhe des Ranges wird vom Kaiser für besondere staatliche oder private Verdienste verliehen oder richtet

---

3) Nitobe in „The Asahi English Supplement, Present-Day Japan, 1927, S. 33."
1) Smend S. 17.

sich nach dem Alter. Als Merkwürdigkeit verdient die Tatsache Erwähnung, daß oft noch nach dem Tode verdienter Männer eine Erhöhung ihrer Rangstufe erfolgt.

Der Kaiser hat Anspruch auf einen besonderen Hofstaat, an dessen Spitze sich ein eigener Staatsminister als Rest der alten Hoforganisation befindet. Dieser besitzt kein Portefeuille, ist aber intimer Berater des Kaisers. Der Hausminister gehört nicht zum Staatsministerium, sondern ist Hofbeamter. Seine Aufgaben gehen dahin, die Gesamtaufsicht über den Kaiserlichen Haushalt, über die Beamten des Hofstaats und der Kaiserlichen Familie zu führen sowie eine gewisse Kontrolle über alle Adelsfamilien auszuüben. Dem Minister des Kaiserlichen Hauses ist eine Reihe von Hofbeamten zur Mitarbeit zugewiesen. Außerdem steht ihm ein Hofrat zur Seite, der über die Angelegenheiten des Kaiserlichen Haushalts zu beraten hat. Sein Vorsitzender ist zugleich Großsiegelbewahrer.

§ 15.

Der Kaiser und die Kaiserliche Familie. Die patria potestas des Kaisers.

Dem Kaiser steht die Gesamtaufsicht über die Mitglieder seiner Familie zu. Diese nimmt eine hervorragend privilegierte Stellung ein. Die Mitgliedschaft wird nur durch das jus sanguinis begründet. In Art. 30 HG. ist jedoch eine Ausnahme zu Gunsten der legitimen Gattinnen der männlichen Blutsverwandten des Kaisers gemacht, die ebenfalls Mitglieder der Kaiserlichen Familie sind. Mitgliedschaft durch Adoption ist unmöglich. Durch Art. 42 HG. ist die Adoption für die Angehörigen des Kaiserhauses verboten worden. Zur Kaiserlichen Familie gehören demnach die Kaiserin-Großmutter, die Kaiserin-Mutter, die Kaiserin, der Kronprinz und dessen legitime Gemahlin, der Erbprinz mit legitimer Gemahlin, die Kaiserlichen Prinzen und deren legitime Gattinnen, die Kaiserlichen Prinzessinnen, die Prinzen und deren legitime Frauen, sowie die Prinzessinnen. Art. 30 HG. hat somit das alte Gesetz beseitigt, wonach die Zugehörigkeit zur Kaiserfamilie mit der fünften Generation in Wegfall kam.

Alle Mitglieder des Kaiserhauses sind strafrechtlich gegen Verletzungen und Beleidigungen weitgehend geschützt. Ohne besondere Genehmigung des Kaisers darf kein Mitglied verhaftet oder vor Gericht gestellt werden. (Art. 51 HG.)

Nach Art. 35 HG. unterstehen alle Mitglieder des Kaiserhauses der Kontrolle des Kaisers. Im Falle einer Regentschaft

steht die Oberaufsicht dem Regenten zu. (Art. 36 HG.) Kein Mitglied hat das Recht, ohne Genehmigung des Kaisers ins Ausland zu reisen. (Art. 43 HG.) Jede Vermählung muß vom Kaiser genehmigt werden. (Art. 40 HG.) Eine solche ist nur statthaft mit Angehörigen der Kaiserlichen Familie oder mit Mitgliedern bestimmter, vom Kaiser besonders genehmigter Adelsfamilien. (Art. 39 HG.) Allein die Deszendenten aus einer ebenbürtigen Ehe besitzen das Thronfolgerecht. Eine Prinzessin, die einen Untertan heiratet, verliert ihre Mitgliedschaft zum Kaiserhause. Durch besonderen Gnadenakt des Kaisers kann ihr die Erlaubnis erteilt werden, ihren bisherigen Titel weiter zu führen. (Art. 44 HG.) „Hier wird also ein Vorrecht nicht nach einer allgemeinen bestimmten juristischen Tatsache, sondern durch eine besondere Anordnung als einzeln auftretende Rechtsfolge geschaffen."[1] Die Urkunde der Heiratsgenehmigung eines Mitgliedes der Kaiserlichen Familie erfordert die Gegenzeichnung des Hofstaatsministers. (Art. 41 HG.) Der Kaiser beauftragt seine Hofbeamten mit der Erziehung der vaterlosen minderjährigen Kinder von Mitgliedern seines Hauses. Er bestätigt für solche Kinder den vom Vater oder der Mutter gewählten Vormund oder trifft im Zweifel selbst die Wahl. (Art. 37 HG.) Zum Vormund von Mitgliedern der Kaiserlichen Familie kann nur ein großjähriger Angehöriger des Kaiserhauses bestellt werden. (Art. 38 HG.)

Der Kaiser als Richter.

Im Auftrage des Kaisers entscheiden über privatrechtliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Kaisershauses besondere Hofbeamte als Richter. Die von diesen gefällten Urteile bedürfen der Genehmigung und der Vollstreckbarkeitserklärung des Kaisers. (Art. 49 HG.) Hat sich ein Mitglied der Kaiserlichen Familie ungehorsam oder untreu gegen das Kaiserhaus aufgeführt oder sich eine Handlung zuschulden kommen lassen, die seine Ehre verletzt, so erfolgt die Bestrafung durch den Kaiser nach erfolgter Beratung der Kaiserlichen Familienversammlung. Durch eine Art Disziplinarverfahren und besonderen Befehl des Kaisers wird auf vollständige oder teilweise Suspendierung oder Entziehung der Privelegien erkannt. (Art. 52, 54 HG.) Sobald ein Mitglied sein Vermögen vergeudet, so wird diesem die Selbstverwaltung des Vermögens vom Kaiser nach erfolgter Beratung der Kaiserlichen Familienversamm-

1) Stammler, Lehrb. d. Rechtsphilosophie S. 309.

lung entzogen und ein besonderer Vermögensverwalter eingesetzt. (Art. 53, 54 HG.)

Der Kaiser und die Kaiserliche Familienversammlung.

Die Versammlung setzt sich zusammen aus den großjährigen, männlichen Angehörigen des Kaiserhauses und mehreren Beisitzern. Es sind die Minister des Innern und der Justiz, der Großsiegelbewahrer als Vorsitzender des Hofrats, der Vorsitzende des Kronrats, der Präsident des Reichsgerichts sowie der Minister des Hofstaats. (Art. 55 HG.)

Der Kaiser führt den Vorsitz im Familienrat selbst oder ernennt unter den Angehörigen seiner Familie einen stellvertretenden Vorsitzenden. (Art. 56 HG.) Die Familienversammlung hat nur beratenden Charakter, der Kaiser ist in seinen Entscheidungen über Familienangelegenheiten der Mitglieder des Hauses durch kein Zustimmungserfordernis beschränkt. Für gewisse Fälle enthalten aber die Bestimmungen des Hausgesetzes eine Verpflichtung des Kaisers, die Ansicht des Familienrates einzuholen. So bei Modifikation der Thronfolgeordnung wegen Regierungsunfähigkeit des Kronprinzen nach Art. 9 HG., dann bei zivilrechtlichen Verhältnissen, Bestrafung oder Entmündigung von Angehörigen des Kaiserhauses. (Art. 52, 53 HG.) Bei der Anordnung einer Regentschaft (Art. 19 Abs. 2 RV., Art. 25 HG.), wo der Kaiser oder Regent wegen Verhinderung in der Ausübung der Staatsgewalt den Rat der Familienversammlung nicht einholen kann, besitzt diese ein Selbstversammlungsrecht und darf über den vorliegenden Fall beraten und abstimmen. Gleiches Stimmrecht hat hier auch der Kronrat. Besonders vor Abänderung des Hausgesetzes, die durch Verordnung des Kaisers erfolgt, muß der Familienrat und der Kronrat gehört werden. (Art. 62 HG.) Abänderungen des Hausgesetzes als des internen Statuts der Kaiserdynastie bedürfen keiner Zustimmung des Reichstags. (Art. 74 Abs. 1 RV.) Hingegen kann durch das Hausgesetz eine Verfassungsbestimmung nicht abgeändert werden. (Art. 74 Abs. 2 RV.)

§ 16.

Die pekuniären Rechte des Kaisers.

Die Zivilliste.

Für die Ausgaben des Kaiserlichen Hauses wird jährlich aus der Staatskasse eine dafür bestimmte Krondotation ausgezahlt. (Art. 66 RV., 47, 48 HG.) Dieser Betrag wird nicht für die Dauer

der Regierungszeit des jeweiligen Monarchen festgesetzt, sondern ist fortlaufend.[1] Diese Summe bedarf keiner Zustimmung des Reichstags. Ebenso kann sie von der Volksvertretung nicht herabgesetzt werden. Nur ihre Erhöhung erfordert die Zustimmung der Kammern. Hervorzuheben ist ferner, daß die Schlußrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Kaiserlichen Hofes weder der Kontrolle des Parlaments noch der des Rechnungshofes unterliegt, sondern ihre Erledigung durch eine besondere, durch spezielles Kaiserliches Familienfinanzgesetz geschaffene Behörde findet.

Die Zivilliste ist im Jahre 1911 von drei Millionen auf 4,5 Millionen Yen (1 Yen = 2 Rm.) heraufgesetzt worden und hat diesen Betrag bis heute aufrecht erhalten. Im Extraordinarium des Budgets werden für den Kaiserlichen Haushalt keine Zusatz- oder Ergänzungsbeträge vorgesehen.

Das Kaiserliche Familienfideikommiß.

Das japanische Erbrecht hat sich im Thronfolgerecht und auch im Privatrecht der Herrscherfamilie und bis zu einem gewissen Grade im Recht der Familienfideikommisse erhalten. Hier ist nicht der einzelne, sondern die Gesamtfamilie als solche, als juristische Person oder besser gesagt die Geschlechterfolge der wahre Eigentümer des Familienvermögens. In dieser rechtlichen Gestaltung verwirklicht sich die absolute Staatsidee, die die bewußte und planmäßige Gestaltung des Zusammenlebens fordert, wobei der einzelne naturgemäß nur Mittel zu diesem Gesamtzweck sein kann.[1]

Das Familienfideikommiß ist bisher als eine typisch deutschrechtliche Institution angesehen worden.[2] Seit jeher ist sie aber auch im japanischen Rechte heimisch, wo der scharf ausgeprägte Familiensinn, der die Interessen des einzelnen Familienmitgliedes dem Wohl der Gesamtfamilie unterordnete und noch heute unterordnet, seiner Entwicklung höchst förderlich war. Um die Aehnlichkeit zu beleuchten, soll die rechtliche Ordnung der Kaiserlichen Familienfideikommisse im japanischen Rechte besonders eingehend behandelt werden.

Gemäß der Herrschaftstendenz der japanischen Dynastie, die ewig über Japan regieren soll, besitzt sie ein für ewige Zeiten festgelegtes, grundsätzlich unveräußerliches Vermögen, das in der Familie vererblich ist. Dieses Erbgut ist als Sondervermögen be-

1) Art. 77 Belg. V.

1) Dazu Rehm, Mod. Fürstenr. 1904 S. 325 ff.

2) O. Gierke, HWB. d. StaatsW. IV S. 104 ff; M. Wolff, WB. d. d. Staats- und Verw.R. 1 S. 780 ff.

stimmt, dem splendor familiae et nominis zu dienen. Die Familiengebundenheit beruht hier aber nicht auf einem Rechtsgeschäft, sondern auf der autonomen Satzung als objektivem Recht der Kaiserlichen Familie.

Das Kaiserliche Familienfideikommiß besteht aus eingehend bestimmtem Mobiliar- und Immobiliarvermögen als Rechtsobjekt. Fideikommißgegenstand kann jedes Vermögensstück sein, das dauernde Nutzungen bringt, außerdem noch Zubehörstücke und Rechte aller Art. Der Kaiser kann jeden geeigneten Gegenstand nach erfolgter Beratung des Geheimen Rates dem Kaiserlichen Familienfideikommiß inkorporieren. Zur Vermehrung ist stets erst die Beratung des Geheimen Rates nötig, sowie die Ausfertigung einer besonderen Urkunde, die der Minister des Hofstaats publiziert. (Art. 46 HG.)

Das Fideikommiß gehört dem jeweiligen Kaiser zu eigen, ist aber, wie bereits eingangs erwähnt wurde, belastet mit den Rechten der Anwärter, worunter alle noch möglichen Fideikommißfolger zu verstehen sind. Hieraus ergibt sich, daß am Kaiserlichen Fideikommiß ein geteiltes Eigentum besteht. Das Obereigentum steht der Familie als juristischen Person zu, sodaß die Anwärterrechte als mitgliedschaftsrechtliche Ausflüsse des Familienobereigentums anzusehen sind, während das Untereigentum als nutzbares Eigentum dem jeweiligen Kaiser zukommt. Jeder der beiden berechtigten Teile erscheint sonach als ein durch das Recht des anderen beschränkter Eigentümer.

In seiner Eigenschaft als Fideikommißbesitzer ist der Kaiser in der Verwaltung und Nutznießung des Guts frei. Da er aber seinem Nachfolger das Gut im überkommenen Zustande hinterlassen muß, so besteht für ihn die Pflicht, das Fideikommiß in gutem Zustande zu erhalten. In der Verfügung über das Gut ist der Kaiser durch die Anwärterrechte beschränkt. So darf er das Gut nicht veräußern oder teilen (Art. 45 HG.), da es für ewige Zeiten der Dynastie erhalten bleiben soll. Er kann also nie einen Gegenstand des Fideikommisses dieser Eigenschaft entkleiden. Ebenso kann der Kaiser das Fideikommiß nicht belasten. Verfügungen über die Substanz sind ausgeschlossen.

Die Nachfolge in das Fideikommiß sowohl nach Folgerecht wie Folgeordnung richtet sich nach den Bestimmungen über die Thronfolge. Es sei hier nur gesagt, daß die Fideikommißnachfolge als Universalfolge in ein Sondervermögen im Augenblicke des Folgefalls eintritt, ohne daß also eine Antrittserklärung nötig ist.

Detaillierte Angaben über das Familienfideikommiß bringt das alljährlich erscheinende Japan Year Book, auf das hier verwiesen sei. Das Vermögen setzt sich zusammen aus Grund und Boden, Beteiligungen an Banken, Schiffahrtsgesellschaften, Gas- und Elektrizitätswerken, Papierfabriken usw. Im Jahre 1920 gehörten zum Fideikommiß 1 530 000 chô Grund und Boden, was einen Wert von 637 Millionen Yen darstellt. Noch besser beleuchtet wird die Größe dieses Bodenkomplexes, wenn man sich die Tatsache vor Augen hält, daß die Durchschnittsgröße eines japanischen Bauerngutes nur einen chô[3] beträgt. Hinzu kommen im selben Jahre Gebäude im Werte von 34 Millionen Yen, Einrichtungsgegenstände in derselben Höhe, Kunstgegenstände für 22 Millionen Yen, ferner Aktienpakete von mehreren hundert Millionen Yen. Das Gesamtvermögen übersteigt eine Milliarde Yen. Das Kaiserliche Familienfideikommiß erfreut sich einer weitgehenden Steuerfreiheit sowohl von Seiten des Staates wie der Kommune. Die Fideikommißverwaltung beruht auf der Reorganisation des Jahres 1911. Die heutige XV. Bank, die aus einer Fusion der Adelsbank mit der Naniwabank entstand, verwaltet einen beträchtlichen Teil des Kaiserlichen Hausvermögens.

Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Kaisers, also auch die vermögensrechtlichen Verhältnisse, fallen unter das gemeine Recht. Allein zuständig ist das Oberlandesgericht in Tokio, Art. 50 HG. Der Kaiser erscheint nicht in Person vor Gericht, sondern wird von Hofbeamten vertreten. Dieselben Grundsätze sind durch das Hausgesetz auf alle Mitglieder des Kaiserhauses ausgedehnt worden.

§ 17.

Das Thronfolgerecht des Kaisers.

Allgemeine Rechtsgrundsätze.

Für die japanische Verfassung ist die weitgehende Berücksichtigung von historischen Momenten bezeichnend. Hierher gehört vor allem, daß sie von dem Kaiser als historisch gegebenem Staatsorgan ausgeht, ohne den Inbegriff der Kaiserlichen Machtfülle zu definieren. Die Besonderheit des japanischen Monarchenrechts liegt darin, daß es auf einer Rechtsordnung basiert, die über der staatlichen steht, also theokratische Züge trägt. Eine solche Rechtsordnung besteht aber nicht mehr, sodaß auch in Japan das Monarchenrecht

3) chô-Feldmaß 120 yard; 2,45 acre ; 99,17 Ar.

lediglich als ein Ausfluß der innerstaatlichen Rechtsordnung erscheinen muß. Jedenfalls erhalten aber die hier zu behandelnden Rechtsgrundsätze durch ihre historische Qualifizierung einen besonderen Wert. Der Kaiser als unmittelbares, höchstes Staatsorgan verdankt den Inhalt seiner Organkompetenz als eigenes Recht der staatlichen Rechtssubjektivität. Hieraus ergibt sich, daß umgekehrt das Recht auf Innehabung der Kaiserlichen Organstellung nicht in einer anderen Rechtssphäre verankert liegen kann, sondern das eigene Recht des Trägers der Krone selbst darstellt. Der Kaiser ist also souveränes Organ quoad jus, zu eigenem Recht, nicht quoad exercitium, zu fremdem Recht. Auch „Succession schließt den Begriff des eigenen Rechts nicht aus".[1]

Art. 2 RV. beruft die natürliche, legitime, männliche (Art. 1 HG.) Deszendenz nach Primogenitur (Art. 2 HG.) und absoluter Linealfolge (Art. 58 HG.) gemäß den Bestimmungen des Kaiserlichen Hausgesetzes.[2] Der hier in Frage stehende Artikel ist also erweitert durch die Bezugnahme auf das Kaiserliche Hausgesetz, von dem besonders die Artikel 1—8 durchgreifen. Das Zitat des Art. 2 RV. „nach den Bestimmungen des Kaiserlichen Hausgesetzes" besagt als Motiv der Satzung, daß die Bestimmungen des Hausgesetzes bezüglich des Thronfolgerechts wenigstens inhaltlich, wenn auch nicht in ihrer formellen Gestaltung als autonomes Recht des Kaiserlichen Hauses in die Verfassungsurkunde aufgenommen sind.[3] Die Verfassung hat das salische Prinzip im deutschrechtlichen Sinne inkorporiert, wonach für die Erbfolge nur Agnaten in Frage kommen, also durch Männer verwandte Männer. Dies bedeutet trotz der überall fingierten Rechtskontinuität eine Neuregelung im Gegensatz zur Geschichte, die neun Frauen auf dem Throne sah.

Uebrigens war in Japan, dem Lande des Sonnenmythos, im Anfange die Frau. Als Urerlebnis findet sich das des Lichtes in der Mythologie. Die Sonne ist der höchste Gott. So muß auch das Rechtsleben Japans bis auf seine weltanschaulichen und religiösen Lehren als seine Grundelemente zurückgeleitet werden. Der Kultus der Sonnenverehrung gibt uns die Berechtigung, von dem astralen Charakter des Weltbildes der Japaner zu sprechen, eine solare Weltordnung im Anbeginn festzustellen. Die alte Gesellschaft war

1) Rosin, Annalen 1883 S. 277, Jellinek, Recht des modernen Staates 1 541; Bruno Schmidt, „Der Staat", (Jellinek-Meyer Abhandlungen I 6), S. 120; Smend S. 48 f, 80 f.

2) Art. 60 Belg. Verf.; Art. 53 Preuß. V.

3) Smend S. 21.

auf der matriarchalen Familienordnung aufgebaut.[4] Die Kaiserliche Familie stammt offiziell von Amaterasu, der Sonnengöttin ab, und ebenso sind gerade die Gottheiten, die mit besonderer Wärme verehrt werden, weiblich. So wartet nach den Riten, die sich an die Thronbesteigung knüpfen, der Thronfolger auch heute noch in einem Zimmer, auf dessen einer Seite sich ein Tisch mit Kamm und Haarnadeln findet. Auf der anderen Seite steht ein Tisch, der eine zusammengefaltete Bettdecke aus Seide und Hanf trägt. Die Toilettenartikel beweisen, daß eine weibliche Göttin erwartet wird, es ist die Sonnengöttin, die Ahnfrau der Dynastie. Dieses urzeitliche, astrale Denken der Japaner, diese kosmische Aufgeschlossenheit des in ursprünglichem Sinne natur- und weltverbundenen Menschen macht es wahrscheinlich, daß das Vorbild der weiblichen Herrschaft Amaterasus von der Dynastie herab auf die Untertanen eingewirkt hat. Entweder muß Amaterasu als der Ausfluß bereits bestehenden Mutterrechts aufgefaßt werden oder aber als Anzeichen, daß sich das Mutterrecht Eingang verschaffte. Japan, dessen gesamte staatliche Fundierung auf religiösen Bindungen beruht, muß für die Verbreitung solcher Vorgänge in der doch göttlichen Dynastie denkbar gut geeignet gewesen sein. Die Frau sank von ihrer Stufe, als die Mythen des Mondes in Japan ihren Einzug hielten, man schreibt also die Veränderung in der Rechtsstellung der Frau dem Einfluß Indiens und Chinas zu. Der Ursprung des Kaiserhauses war weiblich, während die Thronfolge nach heutigem Recht nur männlich sein soll.

Strenge Ehelichkeit wird nicht gefordert. Nach Art. 4 HG. gibt die Geburt von einer Hauptfrau grundsätzlich den Vorzug vor der von einer Nebenfrau. Wenn auch der Kaiser mehrere Frauen besitzen sollte, so kommt doch nur einer einzigen die bevorzugte Stellung und der Titel der Kaiserin zu. Die mit den Nebenfrauen gezeugten Kinder gelten nicht direkt als unehelich, stehen aber in der Thronfolge hinter den mit der Kaiserin gezeugten Kindern nach, sodaß sie erst zur Herrschaft gelangen können, wenn Kinder der Hauptfrau nicht vorhanden sind. (Art. 4 HG.) Es bleibt zu vermerken, daß auch die Nebenfrauen den adligen Familien entstammen. Nach altem chinesischem Recht gilt die Konkubine als sekundäre Gattin, die in der Familie lebt. Denn in Japan ist die Familie nicht auf dem Verhältnis von Mann und Frau aufgebaut, sondern auf der Autorität des Vaters und des erstgeborenen Sohnes, die Fa-

---

4) Schmoller, Die Urgeschichte der Familie: Mutterrecht u. Gentilverfassung, Jahrb. f. Gesetzgebung 23 S. 1 ff.; Jellinek, Allg. Staatsl. S. 267 f.

milie soll also nicht auf eine einzige Generation beschränkt bleiben, sondern ewig sein. So galt früher uneingeschränkt der Rechtssatz, daß eine Frau geschieden werden solle, wenn sie ihrem Manne, d. h. ihrem Hause, kein Kind schenkte, weil das Gebären als notwendiger, singulärer Akt gegenüber dem kontinuierlichem Antriebe der Zeugung und Erhaltung der Blutlinie erscheint, um mit Sata zu reden.[5] Tatsächliche Unfruchtbarkeit war nicht einmal erforderlich, es genügte der Mangel an männlicher Nachkommenschaft. Denn die Ehe galt zu einem bestimmten Zwecke geschlossen, dieser war aber nicht erreicht worden.[6]

Nach Art. 3 HG. sind zur Thronfolge berufen der älteste Sohn des Kaisers, der älteste Enkel als Nachkomme des ältesten Sohnes und so fort. Sollte der älteste Sohn keine männlichen Abkömmlinge haben, so ist der dem Alter nach nächste Sohn des Kaisers thronfolgeberechtigt, sowie dessen Nachkommen. Fehlen diese, so würden der dritte Sohn und dessen Abkömmlinge in Frage kommen. Hat der Kaiser keine Söhne, so folgt nach Art. 5 HG. der Bruder und dessen Nachkommen. Fehlen diese, so folgt der Onkel des Kaisers nach Art. 6 HG. mit seinen Nachkommen, sonst gemäß Art. 7 HG. der nächste männliche Verwandte unter dem Rest der Kaiserlichen Familie. Auch hier gilt in allen Fällen nach Art. 8 HG. der Vorrang der Söhne der Hauptfrau über die der Nebenfrau, sowie der des Aelteren über den Jüngeren. Gemäß Art. 9 HG. darf diese ausführliche Regelung nur abgeändert werden, wenn der in Frage kommende Thronerbe körperlich oder geistig unheilbar erkrankt ist oder aus einem anderen, besonders schwerwiegenden Anlaß regierungsunfähig wird. Zu einer solchen Maßnahme ist die Beratung des Geheimen Rates sowie der Kaiserlichen Familienversammlung erforderlich.

Die japanische Verfassung hat sich bemüht, dem Kaisertum seine besondere historische Note zu bewahren. Sie hat nicht grundsätzlich den bisherigen Rechtszustand bezüglich der Stellung des Kaisers und der Kaiserlichen Familie abgeschafft, sondern vielmehr lediglich eine Modifikation gebracht, die sich nur auf einzelne Punkte bezieht. So ist ein Zusammenhang zwischen der Dynastie auch mit der konstitutionellen Staatsform durch die Teilnahme der Kaiserlichen Familie am Herrenhaus geschaffen worden. Ferner ist das autonome Recht des Kaiserhauses aufrechterhalten worden, was z. B. den Großjährigkeitstermin anlangt. Kaiser, ältester Sohn sowie ältester

5) Ueber Deutsch-Japanische Kulturbeziehungen, Prof. Aihiko Sata, 1. letzte Wendungen des Japanergeistes, insbesondere der jüngeren Generation, 1927.
6) Hozumi S. 37.

Enkel werden mit vollendetem 18. Lebensjahre großjährig, alle anderen Mitglieder der Kaiserlichen Familie dagegen erst mit 20 Jahren. (Art. 13, 14 HG.)[7]

Der Erwerb der Krone.

Der Thronfolger sukzediert nach japanischem Recht ipso jure in die Rechtsstellung seines Vorgängers. Als Gegenstand der Succession sind also alle Rechte anzusehen, die dem bisherigen Throninhaber zustanden. Der Kaiser tritt nicht durch den Willensakt eines anderen Staatsorgans seine Rechtsstellung an. Auf diesem obersten Satze beruht die unmittelbare Organstellung des Kaisers, den die Verfassungsurkunde vorfand und lediglich zu konstatieren brauchte.[1] Zahlreich sind die japanischen Sprichwörter, die nur mit dem Ausdruck übersetzt werden können: „rex non moritur.“ Gegenstand der Erbfolge sind vor allem die Rechte, die speziell mit der Kaiserlichen Würde eng verknüpft sind. So hat der Nachfolger die von der Sonnengöttin Amaterasu ererbten drei Kroninsignien (Schwert, Spiegel, Edelstein) an sich zu nehmen. (Art. 10 HG.) Denn nach Gesetz 1 der 18 Gesetze des Ieyasu[2] dienen die aus der Götterzeit überkommenen drei göttlichen Geräte dem Sohne des Himmels dazu, alles Volk zwischen den vier Meeren mit Milde zu beherrschen. Diese Reichsinsignien bleiben mit dem Besitze der Krone untrennbar vereint. In der Geschichte konnte der Besitz der Kleinodien bei Thronstreitigkeiten zur Erbfolge legitimieren. Solche Streitigkeiten sind aber durch das bis ins einzelne gehende Hausgesetz ganz unmöglich gemacht. So ergibt sich, daß die Reichsinsignien für das Thronfolgerecht trotz ihrer engen Verbindung mit der Kaiserwürde keine besondere Bedeutung mehr haben, vor allem nie illegitime Thronerben als rechtmäßig legitimieren können.

Nach der Thronbesteigung findet die Krönungszeremonie wie das große Krönungsbankett zu Kyoto statt. (Art. 11 HG.) Von einer japanischen Krönung zu sprechen, ist wörtlich genommen nicht einwandfrei, weil der japanische Kaiser keine Krone trägt. Dieser Ausdruck ist als Gipfelpunkt der Thronbesteigung zu nehmen.[3] Mit dem Jahre der Thronbesteigung beginnt eine neue Aera der Zeitrechnung, sodaß jede Regierungszeit eines Kaisers einen eigenen

---

7) Smend S. 18 f.

1) Smend S. 47.

2) Ieyasu, um 1600, Begründer des Shogunats der Tokugawa (1603—1868).

3) Ueber die mystischen, esoterischen Riten, die im uralten Zusammenhang mit der Krönung vollzogen werden, vgl. die Ausführungen von Inazo Nitobe, die sich in dem Art. finden, the moral basis of Iapanese Monarchy abgedruckt in „Present-Day Japan, English Supplement of the Osaka Asahi and the Tokyo Asahi“, 1927, S. 32 f.

Namen trägt. (Art. 12 HG.) Den Namen der betreffenden Periode wählt der Kaiser, ohne daß aber irgend eine Beziehung zu seinem eigenen Namen besteht. Die augenblickliche Periode heißt Shôwa. Sie wurde offiziell als solche des Friedens und der Zusammenarbeit zwischen Herrscher und Untertanen gedeutet.

Die Erledigung des Thrones.

Nach Art. 10 HG. kann eine Thronfolge nur mit dem Tode des Kaisers eintreten. Aus dieser Bestimmung des Kaiserlichen Hausgesetzes ergibt sich ohne weiteres, daß ein Verzicht des Kaisers auf die Krone und ihre Uebertragung an den Thronfolger ausgeschlossen bleibt. Ebenso kann der Thronerbe nicht auf sein Folgerecht verzichten.

Die wohlerworbenen Rechte der Agnaten auf die Thronfolge dahin, daß eine Abänderung der Folgeordnung ohne Einwilligung der Agnaten nicht erfolgen könne, können innerhalb des japanischen Staatsrechts nicht als fortbestehend gelten.[1] Positive Bestimmungen über diese Frage enthält die Verfassungsurkunde nicht. So müßte man aus dem früheren Bestande dieser Rechte grundsätzlich auf ihr Weiterbestehen schließen, da ja auch prinzipiell das bisher geltende Recht und vor allem die Autonomie des Kaiserlichen Hauses fortbesteht, soweit sich allerdings kein Gegensatz mit der Verfassung offenbart. Aber nach dieser Ansicht würden sich diese Rechte der Agnaten aus einer über der innerstaatlichen stehenden, somit höheren Rechtsordnung ableiten, die sich also jeder Aenderung entziehen würde. Das Bestehen einer solchen Rechtsordnung muß aber für Japan als modernen Staat entschieden abgelehnt werden. Vielmehr haben auch die Rechte der Agnaten mit denen des Monarchen eine Umwandlung erfahren.[2] Sie wurden aus Rechten am Staatsobjekt, die sie anfangs darstellten, zu Rechten, die sich vom Staate als Rechtssubjekt herleiteten.[3] Würde also die Mitwirkung der Agnaten bei einer Abänderung der Thronfolgeordnung erforderlich sein, so hieße das nichts Anderes, als eine Beteiligung der Agnaten an der Setzung objektiven Rechts, an der Bildung des Staatswillens, die Agnaten müßten also als Staatsorgane

---

1) Der nachfolgende Text folgt in der Hauptsache der Darstellung von Smend a. a. O. S. 19 ff.

2) Jellinek, Allg. Staatsl. S. 679: „Für den Typus des ausgebildeten, modernen, die Volksgesamtheit zur Einheit zusammenfassenden Staates kann der Monarch nur aus dem Staat erklärt und als Organ des Staates aufgefaßt werden."

3) Gierke, Genossenschaftsr. 1 S. 828, W. Schücking, Der Staat und die Agnaten S. 131, Gerber, Grundzüge 3. Aufl. S. 88, Kutzer, Kritische Vierteljahrsschr. 43 S. 126.

betrachtet werden.[4] Die japanische Verfassung als Kodifikation bestimmt aber mit ausschließlicher Wirkung die formalen Voraussetzungen der staatlichen Willensbildung, ohne daß sich ein Vorbehalt für eine Mitwirkung der Agnaten ausdrücklich findet. Die Rechte der Agnaten sind daher mit der grundsätzlichen Veränderung in der Rechtsnatur der Monarchie hinfällig geworden, da ihre Ausübung in organischer Funktion in der Verfassung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.[5]

§ 18.

Die Stellvertretung des Kaisers. Die Einsetzung der Regentschaft.

Die Regentschaft fällt nach Art. 17 Abs. 1 RV. unter die Bestimmungen des Kaiserlichen Hausgesetzes, von denen Art. 19 bis 25 in Frage kommen.[1] Das Hausgesetz hat die Regentschaft umfassend und systematisch auf der neuen, staatsrechtlichen Basis erschöpfend geregelt. Zunächst ist selbstverständlich, daß die Regentschaft nur einer einzelnen Person übertragen werden kann. Gemäß Art. 20 HG. ist der nach der Thronfolgeordnung nächste volljährige Agnat, also der Kronprinz oder der Erbprinz, zur Regentschaft berufen, während erst subsidiär die weitere Regelung des Art. 21 HG. Platz greift. Sind Kronprinz oder Erbprinz nicht vorhanden, noch nicht volljährig oder regierungsunfähig, so bestimmt sich die Regentschaft nach folgender Ordnung: es folgt 1. der nächste regierungsfähige, großjährige, erbfolgeberechtigte Kaiserliche Prinz oder Prinz,[2] 2. die Kaiserin, 3. die Kaiserin-Mutter, 4. die Kaiserin-Großmutter, 5. die mit dem verhinderten Kaiser am nächsten verwandte unverheiratete, regierungsfähige, großjährige Kaiserliche Prinzessin oder Prinzessin. (Art. 22, 23 HG.) Hier sind also auch Frauen zugelassen, was sich als ein Ueberrest der dem patrimonialen Staat eigentümlichen Auffassung von der Regentschaft als Regierungsvormundschaft darstellt.

Falls ein Prinz wegen Minderjährigkeit, Regierungsunfähigkeit oder aus irgend einem anderen Verhinderungsgrunde in der Person des vor ihm Nächstberechtigten Regent wird, so verliert er bei Volljährigkeitseintritt oder Wegfall des Verhinderungsgrundes des

4) G. Meyer, Staatsr. 5. Aufl. S. 234; Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 143; Allg. Staatsl. S. 172, Anm. 1.

5) Bornhak, Annalen 1904 S. 62 f.; G. Meyer a. a. O. S. 233 f.; Der Staat und die erworbenen Rechte (Jellinek-Meyer Abhandlungen I. 2) S. 39 f.; Jellinek, System S. 141.

1) Art. 56, 57 Preuß. Verf., Art. 81, 82, 85 Belg. V.

2) Nach Art. 31 HG. wird von der 5. Generation abwärts nur noch der Titel Prinz oder Prinzessin geführt.

Nächstberechtigten grundsätzlich die Regentschaft nicht. Dieser Verlust tritt aber naturgemäß ein, wenn der vor dem augenblicklichen Regenten Nächstberechtigte der Kronprinz oder der Erbprinz ist. (Art. 24 HG.) Art. 25 HG. sieht eine Aenderung der Regentschaftsordnung für den Fall vor, daß der zur Regentschaft Bestimmte oder der Regent körperlich oder geistig unheilbar erkrankt oder daß andere wichtige Gründe vorliegen. Diese kann nur nach Beratung der Kaiserlichen Familienversammlung sowie des Geheimen Rates erfolgen.

Die ordentliche Regentschaft.

Art. 19 Abs. 1 HG. sieht die Regentschaft vor, falls der Kaiser minderjährig ist. Die Regentschaft beginnt in diesem Falle unmittelbar mit dem Tode des Kaisers, sie endet mit dem Eintritt der Großjährigkeit des Thronfolgers. Während der Minderjährigkeit des Thronfolgers steht dem Regenten ein Erzieher zur Seite. (Art. 26 HG.) Die besonderen Pflichten dieses Taifu sind die Erziehung des Kaisers und die Ueberwachung seiner privatrechtlichen Angelegenheiten. Der Erzieher wird nach dem Willen des verstorbenen Kaisers berufen. (Art. 27 HG.) Hat dieser aber keine diesbezügliche Bestimmung hinterlassen, so übernimmt der Regent die Ernennung nach Beratung der Kaiserlichen Familienversammlung sowie des Geheimen Rates. Zum Erzieher kann weder der Regent noch irgend einer seiner Abkömmlinge bestimmt werden. (Art. 28 HG.) Der Regent kann gemäß Art. 29 HG. den Erzieher nur nach erfolgter Beratung der Familienversammlung und des Geheimen Rates absetzen.

Die außerordentliche Regentschaft.

Tritt aus irgend einem Grunde eine dauernde Verhinderung des Kaisers ein, die Staatsgewalt selbst auszuüben, so bestimmt nach Art. 19 Abs. 2 HG. die Kaiserliche Familienversammlung im Verein mit dem Geheimen Rat einen Regenten. Voraussetzung ist objektive, dauernde Verhinderung. Mit dem Fortfall der Verhinderung oder mit Eintritt des Todes des Verhinderten hört die Regentschaft auf. Verfällt der Regent selbst einer unheilbaren geistigen oder körperlichen Krankheit oder tritt für diesen ein anderer schwerwiegender Verhinderungsgrund ein, so wird er nach Art. 25 HG. durch die Stimme der Kaiserlichen Familienversammlung und des Geheimen Rates seines Amtes entsetzt.

Die Rechte des Regenten.

Nach japanischem Staatsrecht ist der Regent wie der Kaiser im Augenblick des Eintritts des Berufungsgrundes zur Ausübung der Regentschaftsrechte befugt.[1] Der Regent übt die Staatsgewalt in demselben Umfange und mit derselben Freiheit von jeder Verantwortlichkeit aus wie der Kaiser. Aber die Ausübung erfolgt nicht im eigenen Namen, sondern in dem des Kaisers. (Art. 17 Abs. 2 RV.) Das kann aber nicht besagen, daß der Regent als Mandatar des Monarchen auftritt. Denn der Regent besitzt ein eigenes Recht auf seine Stellung, das in den Bestimmungen der Verfassung und des Hausgesetzes der Dynastie begründet ist.

Die japanische Verfassung hat jedoch dem Regenten nicht den vollen Umfang der Kaiserlichen Regierungsrechte zugewiesen. Dem Regenten ist in der unabhängigen Ausübung der Staatsgewalt eine einzige, dafür aber schwerwiegende Beschränkung im Art. 75 RV. auferlegt. Hiernach sind Aenderungen der Verfassung sowie des Kaiserlichen Hausgesetzes während der Dauer einer Regentschaft unzulässig.[2] Eine solche Aenderung ist mit dem lediglich provisorischen Charakter der Regentschaft unvereinbar.

§ 19.

Kaiser und Geheimer Rat.

Der Geheime Rat stellt sich als die höchste beratende Behörde des Staates dar, er ist die ‚pensée en délibération' des Monarchen. Die Befugnisse dieser Institution umschreibt Art. 56 RV. dahin, daß seine Mitglieder gemäß den Bestimmungen über die Organisation des Staatsrats wichtige Staatsangelegenheiten zu beraten haben, aber nur soweit der Kaiser darüber ihren Rat anfordert. Hieraus ergeben sich wesentliche Folgerungen.

Das Recht, die Meinung des Geheimen Rates zu hören, ist ein höchstpersönliches des Monarchen. Eine grundsätzliche Pflicht des Kaisers, den Geheimen Rat zur Mitarbeit heranzuziehen, besteht nicht. Ebenso ist der Monarch nicht gebunden, einem Ratschlag des Staatsrats Folge zu leisten. Ferner ist der Kronrat im Gegensatz zu dem Ministerium für seine Tätigkeit nicht verantwortlich.

Das Hausgesetz hat für gewisse Familienangelegenheiten eine Pflicht des Kaisers festgestellt, die Ansicht des Geheimen Rates

1) Ismar Freund, Regentschaft, (Abh. aus dem Staats- und Verwaltungsr. hrsg. v. Brie, H. 6) S. 51 f.
2) Art. 84 Belg. V.

einzuholen. (Art. 9, 19, 25, 27, 29, 46, 62 HG.) Auch hier ist der Kaiser nicht an den erteilten Rat gebunden.[1] Denn als die Generalidee des japanischen Verfassungswerks ist die materielle Kompetenzbeschränkung des Kaisers anzusehen. Die Verfassung Japans beruht in ihrem gesamten Umfange auf dem monarchischen Prinzip, auf der fundamentalen Tatsache der einseitigen Verleihung durch den absoluten Monarchen. Die Verfassungsurkunde als Selbstbeschränkung des Kaisertums hebt also das geltende Staatsrecht nur insoweit auf, als es im ausdrücklichen Gegensatz zur Neuordnung steht. (Art. 76 RV.) Die Verfassungsurkunde gibt sich hierdurch selbst als die formelle Zusammenfassung der gesamten Fundamentalsätze des japanischen Staatsrechts, das sie somit auf eine neue Rechtsbasis systematisch fundieren will.[2] Aus der die Grundlagen und den gesamten Umfang des öffentlichen Rechts liefernden Bedeutung der Verfassung ergibt sich, daß eine Pflicht des Kaisers, einem einmal erteilten Ratschlag des Kronrats zu folgen, ausdrücklich innerhalb des Verfassungswerks hätte formuliert werden müssen, was aber nicht geschehen ist. Sonach ist das Recht des absoluten Staates für diese Fälle beibehalten worden, das Kaisertum erscheint hier in seiner ursprünglichen Machtfülle und Unverbindlichkeit erhalten.

Der Staatsrat besitzt grundsätzlich kein Selbstversammlungsrecht. Eine Ausnahme ist in Art. 19 HG. zugelassen, wo der Geheime Rat zur Errichtung einer Regentschaft ohne Einberufung zusammentreten und die Beratung eröffnen darf, ja sogar mit der Kaiserlichen Familienversammlung eine beschließende Stimme hat. So tritt er besonders in Funktion bei Abänderung des Hausgesetzes, bei Fragen der Thronfolgeordnung und des Fideikommisses, bei Verhängung und Verlängerung des Belagerungszustandes, dem Erlaß allgemeiner finanzieller Notstandsverordnungen sowie von Kaiserlichen Verordnungen, die Strafbestimmungen enthalten. Ferner pflegt er gehört zu werden bei zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Begründung von internationalen Verpflichtungen, dem Abschluß völkerrechtlicher Verträge und Reformvorschlägen, die auf die Organisation und Geschäftsführung des Geheimen Rates sich beziehen.

---

1) So Arimori in „Das Staatsrecht von Japan“ Diss. Straßburg 1892, ohne Begründung. A. A. Kobayashi in „Die japanische Verfassung, verglichen mit ihren europäischen Vorbildern“. Diss. Rostock 1902, ebenfalls ohne Begründung.

2) Ito, Kommentar spricht von der Verfassung als einer „collection of tfuehn damental rules of the state“.

Die Mitglieder des Staatsrates dürfen mit keiner Behörde außer dem Ministerium verkehren. Ebenso ist es ihnen untersagt, mit dem Reichstag oder den Untertanen Verbindungen aufzunehmen oder Petitionen entgegenzunehmen.

In einem Falle wird der Geheime Rat dem Kaiser direkt gleichgestellt. Es handelt sich um die Interpretation der Verfassungsbestimmungen oder von Gesetzen und Kaiserlichen Verordnungen, die sich auf die Verfassung beziehen. Die Selbstbeschränkung des Kaisertums als das prinzipielle rechtliche Moment der Verfassung ist für ihre Interpretation von ausschlaggebender Bedeutung. Diese Interpretation gilt dann als absolut authentisch. Wenn man sich den ganz abstrakt gehaltenen Charakter der Verfassungsurkunde vorstellt, die in vielen Fällen zweideutig abgefaßt oder von Einschränkungen begleitet ist, was willkürliche Aenderungen der Tragweite einzelner Bestimmungen wesentlich erleichtert, so ist mit dieser Auslegungsbefugnis dem Staatsrat ein weittragender Einfluß gesichert.

Die Organisation des Geheimen Rates wird in zwei Kaiserlichen Verordnungen vom 28. 4. und 7. 10. 1890 umfassend geregelt. Die Mitglieder — es sind 25 — werden vom Kaiser direkt ernannt. Ebenso der Präsident und Vizepräsident. Alle müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben. Es sind Männer, die auf eine reiche staatsmännische Erfahrung zurückblicken, meist ehemalige Minister oder hohe Beamte. Als Ergänzung zu diesem Kreis tritt sodann das jeweilige Gesamtministerium. Außerdem ernennt der Kaiser einen Chef des Sekretariats und eine Anzahl Sekretäre. Der Präsident hat die gesamte Tätigkeit des Staatsrates zu überwachen. Der Chef des Sekretariats leitet unter seiner Kontrolle die inneren Geschäfte. Präsident und Chef des Sekretariats unterschreiben gemeinsam die öffentlichen Schriftstücke.

Die Geschäfte wickeln sich wie folgt ab. Stellt der Kaiser eine Frage zur Diskussion, so legt der Präsident diese einigen Räten oder dem Chef des Sekretariats zur Prüfung vor. Der Präsident bestimmt eine Frist für die Anfertigung des Berichts, der schriftlich oder mündlich erfolgen kann. Dieser soll den übrigen Räten mindestens drei Tage vor Beratungsbeginn zur näheren Kenntnisnahme zugestellt werden. Die gemeinsame Beratung, in der der Präsident den Vorsitz führt, hat in Anwesenheit von mehr als zehn Mitgliedern zu erfolgen. Ohne Erlaubnis des Präsidenten darf niemand sich zur Sache äußern. Für die Beschlußfassung ist relative Mehrheit entscheidend. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag. Der Beschluß wird alsdann durch den Sek-

retär niedergeschrieben und vom Präsidenten nachgeprüft. Der Präsident hat die weitere Aufgabe, dem Kaiser und dem Ministerpräsidenten den Beschluß zu überreichen. Die abgefaßte Urkunde hat die Motive und einen Abriß der Diskussion zu enthalten. Die überstimmte Minorität kann die Aufnahme ihrer abweichenden Ansicht in die Protokolle und die Urkunde verlangen. Die Protokolle sind vom Präsidenten in seiner Eingenschaft als Vorsitzenden, dem Chef des Sekretariats und einem Sekretär als Beisitzer zu unterzeichnen.

Die verfassungsmäßigen Befugnisse des Kronrats lassen sich nur negativ umschreiben, da dieser sich weder gesetzgeberisch betätigen, noch in die Exekutive eingreifen soll. Tatsächlich hat er aber eine andere Entwicklung genommen. Die Meinung des Staatsrats erscheint grundsätzlich auch als die des Kabinetts, sodaß das Kabinett meist zum Werkzeug des Kronrats wird. Es ist Gewohnheitsrecht geworden, daß dem Staatsrat vom Kabinett die Gesetzentwürfe zur Beratung und Begutachtung vorgelegt werden. Die Zustimmung dieser höchsten beratenden Instanz des Reiches bedeutet eine sichere Deckung des Ministeriums. Wagt es aber einmal ein Kabinett, einen anderen Weg einzuschlagen, so ist die Ablehnung der Kaiserlichen Sanktion des Gesetzes mit Sicherheit zu erwarten. Denn der Kaiser wiederum holt vor der Sanktionierung eines Gesetzes die Ansicht des Staatsrates ein, der in solchen Fällen naturgemäß grundsätzlich ablehnt. Gehen aber Kabinett und Kronrat vereint vor, so können sie eine ungeheure Macht ausüben. Die Kaiserlichen Verordnungen sind Schöpfungen des Geheimen Rates unter eventueller Beteiligung des Staatsministeriums. Im Kronrat verkörpert sich eine unverantwortliche Nebenregierung, die Macht der bürokratischen Oligarchie.

§ 20.

Verfassungsgarantien.

Neues Verfassungsrecht kann nur durch den Willen des Monarchen gesetzt werden. Art. 73 RV. bestimmt: „Wenn in Zukunft sich die Notwendigkeit herausstellen sollte, den Inhalt der gegenwärtigen Verfassungsurkunde abzuändern, so wird durch Kaiserliche Verordnung eine entsprechende Vorlage dem Reichstage gemacht werden.“[1] Hierzu bemerkte erläuternd die Kaiserliche Botschaft vom 11. 2. 1889: „Sollte es in Zukunft nötig erscheinen, irgend einen Artikel der jetzigen Verfassung zu verbessern, so werden Wir

1) Art. 107 Preuß. Verf.; Art. 152 Sächs. V.

oder Unsere Nachfolger die Initiative ergreifen und dem Kaiserlichen Reichstag Unsere diesbezüglichen Pläne unterbreiten. Der Kaiserliche Reichstag soll dann darüber gemäß den Bedingungen der gegenwärtigen Verfassung abstimmen. In keiner anderen Weise sollen Unsere Nachkommen oder Unsere Untertanen irgendeine Veränderung darin vornehmen dürfen." Der Reichstag darf also einen Antrag auf Verfassungsänderung nicht stellen. Der Kaiser allein kann als Vertreter der Gottheit zur Quelle neuen Verfassungsrechts werden, weil jede neue verfassungsrechtliche Konstellation ihre Berechtigung aus dem Absoluten herleiten muß. Die Verfassung wurde im Auftrage der göttlichen Ahnen des Kaisers verliehen, darf also nur von dorther ihre Aenderungen erhalten.

Ist dem Reichstag durch Kaiserliche Verordnung eine Vorlage auf Abänderung der Verfassung eingereicht worden, so darf keines der beiden Häuser des Reichstages die Verhandlung eröffnen, wenn nicht mehr als zwei Drittel der gesamten Mitglieder anwesend sind. Der Reichstag darf nur über die in der Vorlage enthaltenen Vorschläge abstimmen. Die Annahme einer Verfassungsänderung gilt nur dann als erfolgt, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. (Art. 73 RV.)[2]

Die Hauptveränderungen des Verfassungsrechts spielen sich jedoch außerhalb der Verfassung ab. Die Verfassung gibt in den meisten Fällen nur allgemeine Grundsätze, deren Ausführung sie besonderen Gesetzen überläßt. Diese können dann jederzeit auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung abgeändert werden, ohne daß an der Verfassungsurkunde gerührt zu werden braucht. So brachte die Verfassung die Mitwirkung des Volkes als grundlegendes Prinzip. Dagegen sind die einzelnen Möglichkeiten der Zusammenarbeit veränderlich gehalten, wo ein Wechsel, eine Neugestaltung der positiven Besonderheiten der Mitarbeit sich ohne Weiteres vollziehen kann. Ein Beispiel bildet die Einführung des allgemeinen Wahlrechts im Jahre 1925, das die Wählerzahl von drei auf zwölf Millionen brachte. 1928 wurde zum ersten Male nach dem neuen Gesetze gewählt. Hiernach hat also die rationalistische Staatslehre der europäischen Demokratie in Japan ihren Einzug gehalten, durch die Aufnahme des Allgemeinen Stimmrechts hat man angenommen, daß der Staat das Produkt des Willens der Millionen von Individuen ist. Dieser folgenschwere Schritt wurde getan, ohne daß an eine Verfassungsänderung gedacht zu werden brauchte.

2) Ito, Kommentar zu Art. 73 RV.

Die Verfassung soll, das ist der Sinn des Art. 73 RV., die Stabilität des Staatsorganismus symbolisieren. Die Kautelen des Art. 73 RV. gegen eine Verfassungsänderung sind so, daß eine solche faktisch fast ausgeschlossen erscheint. So gewinnen die Verfassungssätze eine dogmatische, monumentale Sicherheit, die Garantie einer gewissen Unabänderlichkeit. Diese Form der starren Verfassung macht hastige und unüberlegte Veränderung unmöglich, gestaltet aber den naturnotwendigen Prozeß der politischen Entwicklung zu einem allmählichen, vorsichtig abwägenden, zu einem Produkt freiwillig zugegebener Notwendigkeit.

Die großen Schwächen des Verfassungswerkes liegen darin, daß die Urkunde lediglich eine Kodifikation der praktischen Politik darstellt. Die praktische Durchführbarkeit war das Primäre, System und Theorie standen erst in zweiter Linie. So hat die Verfassung mehr einen politischen als einen streng juristischen Charakter. Man hat es verabsäumt, den Rechtsgedanken allein zum tragenden Pfeiler des Verfassungsrechts zu machen, dem Staatsrecht statt allein einer politischen Basis eine juristische zu geben.

Lebenslauf.

Am 14. Juli 1906 wurde ich als Sohn des Bergwerksinspektors Josef Tichy zu Antonienhütte im Kreise Kattowitz geboren. Nach dem Besuche der Vorschule in Königshütte bezog ich das humanistische Gymnasium in Kattowitz, wo ich im Jahre 1924 das Zeugnis der Reife erhielt. Ich studierte die Rechtswissenschaften an der Universität Genf im Wintersemester 1924/1925 und Sommersemester 1925. Vom Wintersemester 1925/1926 bis zum Sommersemester 1927 setzte ich mein Studium an der Universität Berlin fort. Ich besuchte die japanische Abteilung des Seminars für Orientalische Sprachen der Universität Berlin, wo ich am 21. Juli 1927 nach viersemestrigem Studium die Diplomprüfung in der japanischen Sprache „mit Auszeichnung" bestand. Das Wintersemester 1927/1928 und das Sommersemester 1928 studierte ich an der Universität Breslau. Hier bestand ich die mündliche Doktorprüfung am 1. August 1928.